

## GRADA

GRAČANIČKI GLASNIK  
časopis za kulturnu historijuBroj 57  
Godina XXIX  
Maj, 2024.  
[str. 157-184]

© Monos 2024

# Jedan elaborat o privrednim kretanjima u Sjevernoj Bosni u prvoj deceniji habsburške vladavine

## Muhamed Nametak

*Nakon pada Bosne i Hercegovine pod Austro-Ugarsku, nova vlast je pristupila formiranju administrativnog aparata. Bosni i Hercegovini je falilo kadra neophodnog za napredak u sferi poljoprivrede i poduzetništva. Jedan od temeljnih preduslova za ta napredak, kapital, nije bio institucionalno i u praksi razvijen. Pokušavajući da ostvari napredak, austrougarska administracija dovela je stručnjake iz Monarhije poput Karla Stefanowskog. Veći dio svog radnog vijeka, koji je okončan 1910. godine on je proveo u Bosni i Hercegovini. Tokom 1886. bio je zadužen od strane zajedničkog ministra finansija Benjamina Kallaya da izradi studiju, koja će analizirati stanje kredita u zemlji i predložiti mjere za njegovo ozdravljenje. U ovom radu donosi se u njemačkom originalu čitav tekst tog elaborata, koji je značajan ne samo iz aspekta razvoja finansija, već i kao svjedočenje jednog savremenika o tome šta je spustavalo razvoj bosanskohercegovačkog agrara i koji problemi su mučili, uglavnom ruralno stanovništvo. Stefanowski se u ovom elaboratu bavi prilikama u Sjevernoj Bosni.*

**Ključne riječi:** kmetovi, selo, Bosanska Gradiška, Gračanica, zele-naši, pijanstvo, kredit, poljoprivreda

Elaborati o finansijama su poznati bosanskohercegovačkoj historiografiji. Prvi rad koji se bavio ovom tematikom je rad Ferde Hauptmana u kojem je on priredio izvještaj Gerorga Plenker, načelnika finansijskog odjeljenja Zemaljske vlade. Dotični izvještaj Plenker je napisao 1882. i predao ga ministru Kallayu.<sup>1</sup> Druga studija, koja se u svome sadržaju

<sup>1</sup> Ferdo Hauptman, "Memorandum šefa finansijskog odjeljenja bosanskohercegovačke Zemaljske vlade Plenker o finansijskoj problematici Bosne i Hercegovine u prvim godinama austrougarske okupacije", Glasnik Arhiva i društva arhivskih radnika Bosne i Hercegovine, knjiga

dotiče finasijske problematike je izvještaj Hermanna Sautera, predsjednika austrijske trgovačke komore iz 1910. Godine. Ovaj izvještaj bio je namijenjen u prvom redu austrijskim političkim i poslovnim krugovima. Sauterov izvještaj je priredio za objavljivanje Dževad Juzbašić.<sup>2</sup> Zajednički sadržilac oba rada je dubina do koje autori idu u objašnjavanju problematike i također to što u isto vrijeme predlažu neka rješenja, koja bi trebala popraviti situaciju u skladu sa njihovim političkim stavovima. Moglo bi se reći da su Plenker i Sauter u suštini pisali studije o određenom problemu, tačnije privredi i finansijama. Prilikom istraživanja arhivske građe u Arhivu Bosne i Hercegovine pronađen je još jedan sličan rad Karla Stefanowskog, službenika poljskog porijekla, koji je u Bosnu i Hercegovinu došao netom nakon okupacije. U Arhivu Bosne i Hercegovine sačuvan je njegov personalni dosje te je moguće bilo rekonstruisati njegovu biografiju.

Stefanowski je rođen 1853. Godine u poljskom gradiću Narolu, koji je tada bio u sastavu habsburške Galicije. Studij prava završio je u Beču 1875. godine, nakon čega je obavljao državnu praksu u Beču. Još dok je studirao u Lavovu je završio praksu historije prava. Pored poljskog, koji mu je bio maternji jezik kao prvi jezik u biografiji naveden mu je njemački jezik. Uz ova dva dobro se služio francuskim i bosanskim jezikom, a u govoru se služio i italijanskim jezikom. Može se zaključiti da se radilo o veoma obrazovanom i kompetentnom činovniku. Prva javna funkcija, koju je obnašao bila je u provizornoj policijskoj upravi, uspostavljenoj nakon pada Bosne i Hercegovine. Već 16. Februara 1879. on je dobio mjesto u policijskoj upravi Sarajeva kao

pripadnik IX platnog razreda. U prvih par godina svog boravka u Bosni i Hercegovini Stefanowski je bio uključen uglavnom u rad policije, da bi od 1881. Pa sve do kraja svog radnog vijeka bio zaposlen pretežito u civilnim strukturama vlasti. Najprije je od 29. Juna 1881 do 25. Juna 1882 bio angažovan kao kotarski upravnik u Žepču, da bi u narednim godinama obavljao istu poziciju u čitavom nizu kotara u Sjevernoj Bosni, uključujući i Gračanicu, gdje je bio upravnik od 26. Novembra 1886. do 28. Maja 1887. Zahvaljujući svom obrazovanju i velikom iskustvu, koje je prikupio u obavljanju poslova širom Sjeverne Bosne stekao je izuzetno poznavanje situacije na terenu što mu je omogućilo da probleme lokalne sredine ne samo poznaje nego i da predloži rješenja za iste. Na taj način je nastao dokument, koji se ovdje predstavlja. Čini ga 54 rukom pisanih stranica na njemačkom jeziku, nalazi se u fondu Zajedničkog ministarstva finansija Arhiva Bosne i Hercegovine, gdje se čuva pod brojem 3183/87 BH. Opreza radi, ističemo činjenicu da u samom tekstu moguće je postojanje sitnih gramatičkih grešaka, za koje vjerujemo da su posljedica toga što je autor pisao veliki rad odjednom, bez ponovnog vraćanja i prekucavanja teksta, ali i toga da su se vremenom morfologija nekih riječi u njemačkom jeziku mijenjale.

Historijski kontekst nastanka ovog dokumenta, govori nam da je on bio jedna od metoda za sveukupan napredak Bosne i Hercegovine. Naime, problemi s kojima se susrela okupaciona vlast 1878. iako su imali socijalne, političke pa i kulturološke korijene, koji su se na primjer ogledali u povećanom iseljavanju Bošnjaka nakon pada zemlje, imali su zajednički sadržilac

VIII-IX, Arhiv BiH, Sarajevo, 1969, 511-574.

<sup>2</sup> Dževad Juzbašić, "Izvještaj Hermanna von Sautera o odnosima Bosne i Hercegovine i monarhije u svjetlu austro-ugarskih ekonomskih suprotnosti" in: Politika i privreda u Bosni i Hercegovini pod austrougarskom upravom, Posebna izdanja, Knjiga CXVI, Sarajevo: ANU BiH, 2002, 87-120.

u nedostatku materijalnih sredstava, potrebnih da bi se zemlja postavila na svoje noge, kako u pogledu održavanja finansijskog aparata tako i u servisiranju brojnih gorućih problema, kao što je agrarno pitanje. Suočeni sa ograničavajućim efektom Zakona o upravljanju, ministar Kallay i njegovi saradnici su morali pronaći način, kako da privuku privatni kapital u zemlju. Nešto ranije 1883. u zemlji je počelo sa radom privilegirano odjeljenje Union banke, ali ono nije ispunilo očekivanja. S tim u vezi, jasno je da problem Bosne i Hercegovine nije bio samo nedostatak kapitala nego i usađene navike stanovništva, koje su nagrizale njegovu radnu sposobnost i mogućnost ostvarivanja viška, koji bi bio plasiran na tržište. Upravo se u ovom radu Stefanowski osvrće na probleme zelenaštva, alkoholizma i neurednosti u sistemu privatnih zajmova, koji su uništavali privredni potencijal jednog, inače perspektivnog, kraja.

*Bosnische Creditverhältnisse  
von*

*Karl Ritter von Stefanowski*

*I Theil*

*Eure Excellenz*

*Dass rege Interesse Eurer Excellenz für die Volkswirtschaft in Bosnien und Herzegovina hat mich ermutigt den ersten Theil meiner Abhandlung über die Creditverhältnisse der hiesigen Landwirtschaft und der gewerblichen Industrie Eurer Excellenz mit dem ergebensten Beifügen zu unterbreiten, dass ich mir erlauben werde den zweiten Theil dieser Abhandlung über die Creditverhältnisse des hiesigen Handels und Verkehrs erst in einigen Monaten vorzulegen, bis ich mir noch einige hiezu erforderliche Daten herbeigeschafft habe. Geruhen Eure Excellenz zu genehmigen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.*

*Eurer Excellenz*

*ergebenster Diener*

*Gračanica am 31 Jäner 1887.*

*Karl Ritter von Stefanowski*

*An Seine Excellenz, den Herrn k.u.k Reichsfinanzminister Benjamin Kallay de Nagy-Kallo, Seiner Majestät wirklicher Geheim Rath und Kämmerer, Gr. Kreuz des Leopold O. Ritter des Steph etc in Wien.*

*2*

*Bosnische Creditverhältnisse*

*Vortrag*

*des Bezirksvorstehers Karl Ritter von Stefanowski*

*I*

*Dis dat, qui cito dat*

*Zu den hervorragendsten Forderungsmitteln für die Landwirtschaft auch für die gewerbliche Industrie gehört der Landwirthschaftliche und der gewerbliche Credit. Dieser Kredit existiert auch in den okkupierten Provinzen, doch beider basiert er nicht auf festen Grundlagen, einer gesunden Wirthschaftspolitik, er kann keineswegs zum Emporblühen und Gedeihen der Wirtschaften und zur Hebung der gewerblichen Industrie wirksam beitragen, weil er in Großen und Ganzen nur in der Gestalt des eingebürgerten Wuchers zum Vorschein kommt.*

*Ich kann als eine notorisch bekannte Tatsache vorausschreiben dass der größte Theil der Kaufmännischen Welt in Bosnien und Herzegovina vorwiegend vom Wucher lebt und den Wucher sein Vermögen verdankt, wogegen anderseits die meisten Landwirte und Gewerbsleute mit Inbegriff der kleineren Wucherer bei den Ersten in der Weise verschuldet sind, dass wenn seitens der Regierung keine eingreifenden Maßregeln zur Bekämpfung des Wuchers und zur Hebung des Credits, insbesondere des landwirthschaftlichen, ergriffen werden, an eine baldige Besserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gar nicht gedacht werden kann. Der im Volke eingefleischte Krebschaden des Wuchers gelangt mit Rücksicht auf die Ehrlichkeit und Unbehilflichkeit der Schuldner nicht in die Öffentlichkeit, die Behörden und Gerichte*

sehen in den eingeklagten Schuldforderungen nur die unbestrittenen zivilrechtlichen Verpflichtungen – das jedoch, was der Schuldner vor Ausstellung des zeitweise erneuerten Sencts de facto erhalten hat, und wie hoch sich die in die Schuldforderungen eingerechneten Zinsen belaufen, das ist offiziell gar nicht bekannt, darnach fragt der Richter nicht, und hat auch keine Veranlassung hiezu, weil der Schuldner in der Regel sowohl die Richtigkeit des Schuldscheines, als auch die Höhe der Schuldforderung anerkennt. Es ist beispielsweise hierlands allgemein üblich, dass sich der ärmere Bauer im Frühjahr das erforderliche Saatkorn bei den Kaufleuten in der Bezirksstadt, oder bei ihren Emissären am Lande in der Weise beschafft, dass er sich durch Senct oder vor Zeugen verpflichtet im Herbst, immerhin vor Ablauf eines halben Jahres, das Doppelte zeitweise auch das dreifache Quantum zurückzuerstatten. Im Schuldscheine und vor Gericht wird selbstredend nur das letztere Quantum in Betracht gezogen, und von den horrenden Zinsen von 200-300% wird weder in Schuldscheine noch vor Gericht eine Erwähnung gemacht. Es heißt, der Kredit sei in der Landwirtschaft und in der gewerblichen Industrie die notwendige Bedingung der Entwicklung ihrer Produktionskräfte. Angesichts der obwaltenden Kreditverhältnisse in den okkupierten Provinzen muss ich mich zu den gegenteiligen Ansicht bekennen, und glaube, dass der Fortbestand derselben geradezu eine wirtschaftliche Krisis herbeiführen müsste, wenn das hiesige Volk wie in anderen zivilisierten Staaten, größere Ansprüche auf die allernotwendigsten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse und diesem Umstande ist es zu verdanken, dass der Bauer bei der primitivsten Bewirtschaftungsmethode den an ihn seitens des Grundherrn und der Regierung gestellten Anforderungen entsprechen und sich selbst erhalten kann.

Wohlhabende Landwirte haben wir in den okkupierten Provinzen verhältnismäßig die Zahl derjenigen, welche unter den sie drückenden Lasten der Agrarverfassung und des Wuchers wirtschaftlich zumindest in der Notlage befinden.

Nun wird die Noth und Unerfahrenheit des Landvolkes, seine geringe Bildung in Bezug auf das wirtschaftliche Kalkül der Zinsen und der Bodenrente, seine Unkenntnis der Gesetze, zeitweise auch sei Leichtsinns, seine ehrliche Vertrauensseligkeit und Indolenz von den Wucherern im allerweitesten Umfange ausgebeutet, und zu den größten Weber vortheilungen missbraucht. Es scheint, dass der bosnische Bauer dazu geboren sei, um lebenslänglich Schuldner zu bleiben; seine bloße Existenz seines Grundherrn contrahirte Schuld, und an diesen reihen sich die übrigen Wohltäter, welche ihn zivilrechtlich zu Gegenleistungen verpflichten.

Bei den öfters sehr hartnäckigen Steuer-executionen, insbesondere im Bezirke Bosanska Gradiska habe ich wiederholt Gelegenheit gehabt mich persönlich von dem wirtschaftlichen Elend des Landvolkes zu überzeugen, und kann als wahrheitsgetreu darstellen, dass sich die große Mehrzahl des Landvolkes in Wucherhänden befindet, und von den Wucherern einerseits wirtschaftlich entkräftet, andererseits in politischer Beziehungen dominiert wird. Der Wucherer hat nemlich die Macht seinem Schuldner jederzeit im ordentlichen Gerichtsverfahren materiell zu schädigen oder auch zu Grunde zu richten er übt jedoch in den meisten Fällen ihm gegenüber die Gnade aus, kapitalisiert aber den dafür entfallenden Dank in Wucherer Zinsen und macht den Verpflichten zum willenslosen Werkzeug seiner politischen Gesinnung.

Ich bitte geneigtest in Erwägung ziehen zu wollen, dass die okkupierten Provinzen seit jeher überschwemmt sind von Tausenden jener dunklen Existenzen, die gar nicht

arbeiten, welche sich Kaufleute nennen, und deren gesamte Warrenvorräthe kaum einer Wert von 10-50 Gulden repräsentieren. Diese Kaufleute leben bekanntlich sehr gut, führen zeitweise grosses Wort unter ihren Standesgenossen, und erwerben, wenn sie dem Laster nicht fröhnen merkwürdiger Weise bewegliches und unbewegliches Vermögen. Nun frage ich, wie ist es denn wirtschaftlich möglich, solche zu Beginn in der Regel entlehnte Betriebscapitalien derart zu fruktifizieren, dass von ihrem Reingewinne Tausende von arbeitsscheuen Familien leben, verhältnismäßig im Überflusse leben, und sporadisch auch Vermögen erwerben?

Diese dunklen Existenzen bilden das erste niedrigste Kontingent der Wucherer, und werden zeitweise, ja sogar regelmäßig von Wucherern höherer Kategorie, welche uns als Kapitalisten oder größere Handelsleute entgegenkommen, beherrscht. Das gesamte Kontingent der einheimischen Wucherer wurde nach der Okkupation zum Nachtheile der hiesigen Volkswirtschaft durch einen ganzen Schwarm von fremden Industrierittern verstärkt, welche in ihrer Heimat kein Fortkommen fanden. Auch für diese hat sich Bosnien und Hercegovina als ein vorzügliches Feld für ihre Unternehmung erwiesen, und haben Diejenigen welche einigermaßen mit Ausdauer und Vorsicht zu Werke gingen, die brilliantesten Resultate aufzuweisen. Beispielsweise sei hier erwähnt, dass der in Gornji Podgradci, Bezirk Bosn Gradiska, von Bezirksamte mit Genehmigung der Landesregierung ausgewiesene August Jancik in Jahre 1880 oder 1881 erwiesenermaßen ganz mittellos nach Bosnien gekommen ist; er hat sich um eine Ausschanklizenz beworben, und nachdem er sie faktischer hatten hat, wurde ihm selbstverständlich von den Gradiskaner Kaufleute auf Kredit auf Spiritus eingeräumt. Mit solchen Betriebskapital hat Jancik begonnen, und im Jahre 1885 hatte er schon zwei eigene, modern gebaute Häuser, zwei Wirtshäuser und einen

Kaufmannsladen, ein ansehnliches Baarvermögen, und zirka 4000 Gulden an die Landbevölkerung und an die Sägearbeiter.

Es hat mich interessiert zu erfahren, auf welche Weise man wirtschaftlich solche Resultate erzielen kann, und erhielt zur Antwort, dass sich Jancik der einheimischen Methode der Fruktifikation ausgeschlossen hat, und dass auf solche Art die Meisten von den hiesigen Kaufleuten ihr Vermögen erwarben.

Die Grundzüge dieser Wirtschafts methode, bei welcher allerlei Specialverfahren allerdings zulässig sind. Können Kurzgefasst in nachstehender Weise dargestellt werden: Ein arbeitsscheues Individuum etabliert sich als Kaufmann. Im Verkauflokale spielt die Hauptrolle selbstverständlich der Schnaps. Bekannte und unbekannte Landleute werden traktiert und im Laufe der animierten Unterhaltung werden ihnen allerhand Sachen, die sie gar nicht benötigen, angehängt. Vom Preise und von Bezahlung wird in der Regel gar nicht gesprochen, letztere wird nicht einmal gefordert, der Kaufschilling wird jedoch unter Hinzurechnung des Affektionspreises für genossene Getränke auf das Schuldkonto des Bewirteten sagen wir „redlich“ geschrieben. Auf diese Weise die Bekanntschaft gemacht, oder die alte erneuert, und der Bauer steht schon in intimen Handelsbeziehungen zum unternehmungslustigen Kaufmann. Der Bauer ist nemlich, und das ist dem Kaufmann bekannt, ein Gewohnheitsmensch, er kommt nächstens zurück, lässt sich nochmals bewirten und kehrt nochmals bereichert nach Hause zurück. Auch die weitere Folgerung des Kaufmanns trifft ein, der Bauer bringt Produkte zum Verkauf, und diese Produkte bleiben beim Kaufmann auf Rechnung, andere werden sogar bestellt, und so geht es fort, bis der Kaufmann für zeitgerecht erachtet – die Rechnung zu machen – Nun wird gerechnet, gestritten geflucht und gehandelt, bis zu Schlusse die Schuldforderung mit Verlust

des Kaufmanns, und das sieht der Bauer ein, mit beiderseitigem Einverständnis fixiert wird. Wird nun die Rechnung beglichen? Nein! Der Bauer hat ja kein Geld, das wusste der Kaufmann auch er auch er begnügt sich daher mit einer Teilzahlung und lässt sich über die Restforderung vor Zeugen einen Schuldschein ausstellen.

Solange der Bauer zahlungsfähig und zahlungswillig ist, wird das Schuldkonto nie abgeschlossen, es werden immer die Schuldscheine erneuert, Verträge geschlossen, geändert, noviert und der Schuldner sieht immer eine, dass der Kaufmann mit eigenem Verluste ihm hilfreich an die Hand geht, wiewohl er von ihm für seine Forderung eine handgreifliche Sicherstellung mit Recht und Fug verlangt und auch erhalten hat.

Ich habe seinerzeit gelegentlich der Steuerexekution statistische Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse des bosnischen Landvolkes gesammelt und habe so zu sagen Schritt für Schritt die Wahrnehmung gemacht, das z. B. die Ochsen des Bauers A dem Gazda X, der noch nicht geerntete Hafer des Bauers B dem Gazda Y, und die noch unreifen Zwetschken des Bauers C dem Gazda Z gehören. Wie so kommt es nun, dass der hiesige Bauer von dem Wenigen, das er hat, das Wenigste sein eigen nehmen kann? Nach meiner Ansicht kommt es daher, weil, wie ich bereits oben gesagt habe, seine Unerfahrenheit und seine Redlichkeit durch Wucherer in schonungsloser Weise ausgenützt werden.

Ein Bauer, der in die Hände eines Wucherers geriet, wird aus den Krallen des Blutsangers nicht eher ausgelassen, bis er nicht total ruiniert ist. Zeigt er nämlich bei Zahlungsfähigkeit Misstrauen gegen den Wucherer, oder lasst er in der Zahlungswilligkeit nach, dann wird er einfach in Grunde

der Schuldkunde geklagt. Zeigt sich die gerichtliche Klage als erfolglos, dann wird er gepfändet, und der erste Grad der Exekution bewirkt schon in der Regel, dass sich der Bauer zur Befriedigung der Ansprüche seines Gläubigers herbeilässt. Diese Befriedigung besteht aber keineswegs in Zahlung der Schuld! Der Wucherer verlangt ja nicht die absolute und totale Begleichung seiner Forderung im Gelde, er macht Konzession zu Gunsten seines Schuldners, er will ihn moralisch verpflichteten: und begnügt sich mit dem, was ihm der Schuldner momentan leisten kann. Auf Rechnung seiner Forderung sammt den unerschwinglichen Gerichtskosten und Wucherzinsen bekommt er nur Werte aus dem vorhandenen und angehoften Vermögen des Schuldners, z. B. Vieh, das er ihm vorläufig in großmütiger Weise zur Fütterung gegen geringe Abgaben überlässt, einen Teil der kommenden Ernte und dgl, ob der Restforderung aber wird der Vertrag erneuert und die freundlichen Beziehungen dauern mehr weniger ungetrübt weiter fort, bis der Bauer über gar nicht mehr zu verfügen hat.

Beispielweise sei hier angeführt, dass ein gewisser Isaak Danon aus Grachanica, welcher bereits viele freie Bauer dieses Bezirkes zu Grunde gerichtet hat, und in der Ortschaft Sjenina sein unbewegliches Vermögen akkumuliert, auch im Jahre 1885 in der Exekutionssache gegen Adem Okich aus Sjenina pto 720 Gulden von der Fortsetzung der Exekution zurückgetreten ist, nachdem er vorher mit dem Exekution einem gerichtlichen Vergleich<sup>3</sup> dahin geschlossen hat, dass ihm Okich in folgenden Jahre Pflaumen um 500 Gulden <sup>3</sup>, und im zweinächsten Jahre um 720 Gulden, zusammen also Produkte im Werte von 1220 Gulden liefern werde. Nachdem Adem Okich seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überschätzt hat, wurde

<sup>3</sup> ddto Grachanica am 6. Dezember 1885 Z 1921 civ.

gegen ihn im vorigen Jahre<sup>4</sup> die Exekution durchgeführt – und gegenwärtig zählt der Exekutor zu den Bauern des Wucherers.

Hat ein Bauer freies Eigentum auf unbeweglichen Gütern, dann wird selbstverständlich wie im obigen Falle, auch dieses von den Wucherern gar nicht verschont, und ihre Forderungen lassen sie durch freiwillige Verpfändung der Liegenschaften sicherstellen, um Letztere sei es vertragsmäßig, sei es exekutiv an sich zu bringen.

Solche Krisen der Einzeln wirtschaften sind nicht selten, sie kommen aber sehr selten zur Kenntnis der Regierung, und dann höchstens in Form von Rekursen gegen eine legal durchgeführte Depossedirung oder in Form von Steuerabschreibungs Elaboraten, in denen es heißt: „uneinbringlich wegen totaler Verarmung, oder uneinbringlich wegen Uneruirbarkeit“.

Im vorigen Jahre ist mir bei Verfassung solcher Elaborate in Bezirke Bosanska Gradiska aufgefallen, dass ein großer Prozentsatz des Steuerrückstandes von früheren Jahren im Betrage von zirka 10.000 Gulden wegen gänzlicher Verarmung und wegen Uneruirbarkeit der Steuerschuldner ausgewiesen war. Nachdem ich mit den bekannten Restanten fertig war, habe ich mir alle Mühe gegeben, um die letztbezeichneten Schuldner auszuforschen, und dies ist mit auch zum großen Teile gelungen. Ich habe nämlich mehr als hundert Familien in anderen Gemeinden desselben Bezirks, teils auch in benachbarten Bezirken eruiert – jedoch der Steuerrückstand ist in Statut quo ante geblieben, weil diese Einhundert Familien, von Wucherern zu Grunde gerichtet, ihre „Ciffluks“ eigenmächtig und freiwillig verlassen haben, um anderwärts im Taglohn ihr Fortkommen zu suchen. Ich habe hier nur Einhundert Familien angeführt, jedoch aus meinem bei der Landesregierung wahrscheinlich noch erliegenden Steuerab-

schreibungs-elaboraten pro 1885 wird zu ersehen sein, dass diese Ziffer weit hinter der faktischen zurückgeblieben sein dürfte.

Man könnte gegen meine obigen Ausführungen die Einwendung machen, dass dem Wucher beziehungsweise dem Locken der Bauer durch Getränke mit der der Verordnung der Landesregierung in Sarajevo vom 24 März 1885 Z. 3366/1 betreffend die Hintanhaltung der Trunkenheit und die Einschränkung des Handels und Verschleißes von Spiritus Einhalt getan wurde, dass das Wuchergeschäfte durch Nichtklagbarkeit der Forderungen für geistige Getränke in Schranken zurückgedrängt sei, und dass endlich diese Einschränkungen auf den Wohlstand des Landvolkes den günstigen Einfluss ausüben müssen.

Die Intention der Landesregierung war bei Erlassung dieser Verordnung sehr nutz und heilbringend, in der Praxis hat sich jedoch diese Verordnung nicht bewährt, weil sie leicht umgangen werden kann und umgangen wird. Durch diese Verordnung ist der Trunkenheit und dem Verschleiß geistiger Getränke nicht gesteuert worden, und wie es oft vorzukommen pflegt, lese ich auch in der mir heute zugekommen Amtszeitung Sarajevski list N 9 ex 1887, dass Omer Mrzljak aus Velika Kladusa Bezirk Cazin, und stana Jovicic aus Pisteline desselben Bezirks in Folge übermäßigen Genusses geistiger Getränke auf offener Straße ihren Tod gefunden haben.

Im Punkte 7 der gedachten Verordnung heißt es ja ausdrücklich: „Die ... Beschränkungen und sonstigen Anordnungen beziehen sich nur auf den Handel und Verschleiß von Spiritus und nicht auch auf denjenigen von gebrannten Flüssigkeiten, welche aus Obst erzeugt werden; die Folge hievon ist, dass man früher viel Spiritus importiert, verkauft und konsumiert hat, jetzt werden womöglich noch größere Quantitäten Spi-

<sup>4</sup> mit Bescheid vom 20. September 1886 Z 2423 civ.

*ritus importiert, aber verkauft und konsumiert wird nur Sliwowitz!*

Die Verordnung erklärt im Punkte 2, dass Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- und Schankräumlichkeiten nicht klagbar sind, wenn der Kreditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat, und dass sich solche Forderungen auch zur (gerichtlichen?) Kompensation mit anderen Forderungen des Kreditnehmers nicht eignen. Nun, solche Forderungen werden auch tatsächlich nicht mehr eingeklagt, weil der Kaufmann sogleich den Modus gefunden hat, und Jedermann ist mit dem Vortheile vertraut, wie man eine moralische Verpflichtung in eine zivilrechtliche Obligation verwandeln kann, ohne in die Kollision mit dem Punkte 5 der mehrbezogenen Verordnung zu geraten. Hat z. B. Giorgio an den Schankwirt Jovo 8 Gulden für genossene (nicht etwa für auf Borg gekaufte und nach Hause mitgenommene) Getränke zu zahlen, und hat er kein Bargeld, um die Schuld ohne gerichtlicher Intervention zu begleichen, so gibt Jovo, oder sein Strohmännchen, dem Giorgio nicht zwei sondern zehn Gulden effektiv als Darlehen, lässt sich unter Hinzurechnung der Zinsen einem Schuldschein auf zwölf Gulden vor Zeugen ausstellen, und bekommt auch ohne Kompensation und ohne zum Scheingeschäfte Zuflucht zu nehmen von den als Darlehen verabreichten zehn Gulden seine acht Gulden zurück, wiewohl er sie sonst gerichtlich gar nicht eintreiben dürfte.

Wie einträglich sich das mit Wucher verbundene Schankgeschäft in Bosnien gestaltet, erhellt aus der Tatsache, dass die Anzahl der Schnapsbuden bzw. Sliwowitzschränken in Verhältnisse zu der christlichen Bevölkerung als eine enorm große bezeichnet werden muss. Ich glaube, es sei nicht nötig, diese meine Behauptung durch statistische Daten zu bekräftigen, und weise nur auf

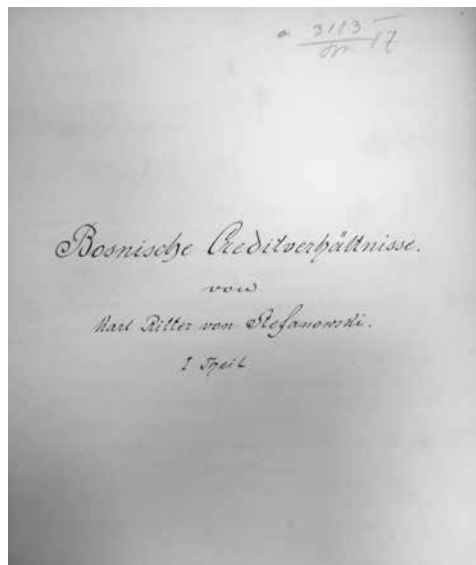
den notorischen Umstand hin, dass sich in allen markanteren Knotenpunkten des allgemeinen Verkehrs eine Unzahl solcher Schanklokalitäten befindet, in welchen die von mir bezeichneten dunklen Existenzen ihr Unwesen treiben. Zur Illustration sei mir jedoch gestattet en passant zu erwähnen, dass z. B. in der Stadt nicht etwa in ganze Bezirke Bosnische Gradiska, mit 4500 Einwohner zeitweise über 200 Schankwirte etabliert, und in einzelnen Häusern zwei und mehrere derselben neben einander zufinden waren. Nach Übernahme der dortigen Bezirksleitung habe ich im ersten Semester 1885 aus sicherheitspolizeilichen wie auch aus wirtschaftlichen Rücksichten die Anzahl der Ausschranklizenzen wenigstens auf 1000 im ganzen Bezirke – mit 30.000 Einwohner – restringieren wollen; die einfache Entziehung der behördlich erschienen ich habe deshalb die von den Schankwirten entrichtete Steuer auf legalen Wege auf das Doppelte, ja hie und da auf das Drei und Vierfache erhöhen lassen, um hiedurch die absolut mittellosen Wucherer vom Schankgewerbe Feme zu halten. Dieser mein Versuch, der Trunkenheit und dem Wucherer zu begegnen hat sich jedoch als erfolge und wirkungslos erwiesen, alle Schankwirte haben die erhöhte Steuer ohne Rekurs gezahlt, und ich musste im zweiten Semester 1885 um Ermächtigung seitens der Landesregierung einschreiten, um den meist gravierten Schankwirten die Lizenz auch ohne Strafverfahrens aus polizeilichen Rücksichten entziehen zu dürfen.

Ich habe mich, wie ich sehe, ungebührlich lange auf den Seitenwegen meiner Abhandlung aufgehalten, darum will ich gleich (in medias res) übergeben, und greife dorthin zurück, wo ich angefangen und auch später bemerkt habe der Kredit sei bei einer tauglichen Wirtschaftspolitik sowohl in der Landwirtschaft als auch in der gewerblichen Industrie die notwendige Bedingung zur Entwicklung und zum Aufschwunge ihrer



Produktionskräfte. In einer allgemeinen Notlage ist es daher volkswirtschaftlich geboten, dass der Staat unterschwierigen Kreditverhältnissen nicht in der Absicht einen Gewinn zu machen, sondern im Interesse des Gemeinwohls seinem eigenen Kredit einsetze, um der Kreditnot der Landwirtschaft und des Gewerbestandes zu solchen Bedingungen abzuhelpfen, die auf andere Weise in solchen Zeiten nicht zu erlangen wären. Selbst in den hoch kultivierten sowohl dem Bauer als auch dem Gewerbetreibenden zugänglich sind, tritt in Kritischen Zeiten diese Aufgabe an die Regierung heran, um einem ungewöhnlichen Kredit Bedürfnis durch bloße Gewährung von Darlehen augenblicklich Abhilfe zu gewähren und dort wo Privat- und öffentliche Institute wenig leisten können oder wollen, durch Kreierung von sog. Darlehens Kassen der Kreditnot abzuhelpfen. Solche Darlehenskassen entfernen sich Wesentliche von dem Grundsätzen des geschäftsmäßigen Bankbetriebs, weil sie die Rücksicht wohlthätiger Hilfe in den Vordergrund stellen, und nur den Zweck verfolgen, um den mangelnden Kredit zu schaffen, bzw. in einer rationellen Weise dem teuren Kredit sonstiger Institute Konkurrenz zu bieten. Bei diesen Darlehenskassen muss allerdings für die Sicherheit des Darlehens gesorgt werden, und andererseits sind die Darlehensgeschäfte sowohl mit Rücksicht auf die Person des Darlehenswerbers als auch hinsichtlich der Darlehenshöhe und Bestimmung, zum Schlusse in Bezug auf die Rückzahlungstermine gewesen Beschränkungen unterworfen.

Seinerzeit hat die ottomanische Regierung in Bosnien und Herzegovina für Kreierung solcher Darlehenskassen in ihrer Weise Vorsorge getroffen, und würden zu diesem Zwecke durch Zwangsschenkungen seitens der Gemeindeangehörigen die Gemeinde Fruchtmagazine, Hambars, und Bezirks-Darlehenskassen, Menafi-Sanduks errichtet. Sowohl die Hamabars als auch die Me-



nafi-Sanduks basieren auf dem Prinzipie der Spar und Vorschussvereine mit dem Unterschiede, dass der Individuelle Anspruch der Teilnehmer auf die zwangsweise anreparierten und geleisteten Spareinlagen ausgeschlossen ist. Dass diese Teilnehmer keine Geschäfts und auch keine Gewinnanteile an dem Vermögen der Darlehenskassen besitzen, und dass zuletzt Darlehen vorzugsweise an solche Personen erteilt werden, welche sich an der Bildung und Vermehrung der Stamm-gleichzeitig auch Betriebs-Kapitalien gar nicht beteiligt haben.

Die politischen Wirren der Siebziger Jahre haben die Grundlagen dieser primitiven und doch so wohlthätigen Kreditinstitute arg untergraben; die Hambars sind, nachdem sie geleert wurde, gänzlich aus dem Schauplatze verschwunden, und in der Verwaltung der Menafi-Sanduks hat sich eine Misswirtschaft eingebürgert, welche nach namhaften Verlusten der Kapitalien zum großen Teile auch bis auf den heutigen Tag fortgeführt wird.

In den Jahren 1879 und 1880 hat die Landesregierung in Sarajevo eine Interesse in dieser Angelegenheit an den Tag gelegt, und nach der bekannten Hungersnot im

Winter 1879/80 die Wiedererrichtung von Fruchtmagazinen in Frage gezogen, weil, wie es im Zirkularerlasse vom 2. Juni 1880 Zahl 12347/fol hervorgehoben wurde, eine derzeitige Institution in Verbindung mit einer guten Verwaltung der in viele Bezirken bestehenden Menafi-Sanduks sicherlich geeignet erscheint, der Notlage für die Zukunft wirksamst zu steuern, und an die Stelle der Staatshilfe die Selbsthilfe derart treten zu lassen, dass die bisher vom Lande geleistete Unterstützung der Notleidenden in der Folge von den eigentlich Verpflichteten, nämlich von den Gemeinden selbst geleistet wird.

Sowohl aus dem Obangeführten wie auch aus den in weiter Folge des bezogenen Zirkularerlasses eingehend dargestellten Grundsätzen ist deutlich zu ersehen dass die Landesregierung von dem ursprünglichen Zwecke der türkischen Darlehenskassen (Menafisanduks und Hambars) welche doch im Großen und Ganzen auf genossenschaftlichem Prinzipie beruhen und insbesondere die Menafisanduks zur Schaffung wie auch zur Hebung des Landwirtschaftlichen Kredits bestimmt sind, wesentlich abgewichen ist. Sie wollte nämlich durch Wiedereinführung der Hambars bzw. nunmehr beabsichtigte Kreierung der Bezirks-Fruchtmagazine nur einen „Hilfsfond“ schaffen um 1) im Falle der Not den Notleidenden einzelner Ortschaften oder Gemeinden nicht, wie es ursprünglich der Fall war, ein Darlehen aus „ihrem“ Gemeindemagazin, sondern auf Kosten der übrigen Bezirksbevölkerung eine „Unterstützung“ gewähren zu können. Die Vorräte des Bezirksamagazins hätten in erster Linie der Linderung der Not im eigenem Bezirke gewidmet zu sein in zweiter Linie hätten sie aber auch zur Hilfeleistung bei einer Notlagen anderen Bezirken derart zu dienen, dass der Medzliß eines von der Not nicht betroffenen Bezirkes sich entschließen müsse, den notleidenden Bezirken entweder eine „unentgeltliche Spende“ oder aber ein

unverzinsliches Darlehen an Frucht gegen seinerzeitige Refundierung des dargeliehenen Quantum zu leisten.

Die Verwirklichung dieser Idee hätte, wie ehemals unter der ottomanischen Regierung durch eine Zwangsleitung der je nachdem Ausfalle der Ernte jährlich vom Bezirks medzliß zu bestimmenden Prozentual Abgabe von jeglicher Ernte an Hafer, Gerste, und Mais zu erfolgen und der Bezirks medzliß sollte unter Leitung Ingerenz und Kontrolle der Bezirksbehörde die Verwaltung des Bezirksamagazins mit jener des Menafi fondes, welcher nach diesem Erlasse ebenfalls den Zweck der Unterstützung notleidender Bezirksangehöriger verfolgt vereinigt besorgen.

Im weiteren Erlasse vom selben Tage d.i. vom 2. Juni 1880 Z . 9616 pol. erörtert die Landesregierung separat die Verwaltungsfrage des Menafi Saanduks, und betont dortselbst dass eine gute Organisation und geregelte Verwaltung dieser „Unterstützungsfonde“ ohne Zweifel von weittragender Bedeutung für die Notstandsfrage sei, und dass durch eine zweckmäßige Verwendung der Barbestände dieser Fonde sehr oft ermöglicht wird, die Not zeitgerecht und in ausgiebiger Weise zu lindern. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung bereits damals die notwendigen Einleitungen zur Ausarbeitung der Statuten für die Verwaltung der Menafi Sanduks getroffen, und sollten diese Statuten laut des bezogenen Erlasses in möglichst Kürzer Zeit in Verordnungswege erlassen werden, sind aber bis zu heutigen Tage noch nicht herabgelangt.

Kaum hat man jene große wirtschaftliche Krisis, jene Hungersnot im Jahre 1879/80 vergessen, als man auch bald vergessen hat sich mit der Kreditfrage und mit den Menafisanduks zu befassen; die Trümmer dieser ottomanischen Darlehenskassen, welche die Bezirksamter anfangs in eigener Verwaltung behalten, und während der Hungersnot in mehr oder minder wirtschaft-

lichen Weise verwendet haben, übergangen zufolge Auftrages der Landesregierung in Hände der im Rechnungswesen unerfahrenen und mit dem volkswirtschaftlichen Grundsätzen nicht vertrauten Mitglieder des Bezirks Verwaltungsrates und befinden sich gegenwärtig merkwürdigerweise nahezu überall bei den Gemeindeämtern in den Bezirksstädten, oder, wie es in Grachanica der Fall war, in Händen ganz unberufener Mitglieder eines ad hoc konstituierten Verwaltungsausschusses.

Die Frage des Menafisanduk Verwaltung und mit ihr die hierlands brennende Kreditfrage ist somit damals, um mich des trivialen Ausdruckes zu bedienen, eingeschlagen, und die letztere wurde erst im Jahre 1883 von der Landesregierung in Sarajevo bzw. von Seiner Excellenz, dem Herrn k.u.k. Reichsfinanzminister Vom Kallay der Erwägung gewürdigt.

Um dem hiesigen Grundbesitzer zu mäßigen Zinsen landwirtschaftlichen Betriebes und Verbesserungs-Kapitalien zuzuführen, und zugleich der Unionbank in Wien, mit welcher ein Übereinkommen in Betreff einer Zweigniederlassung für Bosnien und Hercegovina zu Stande gebracht wurde, in ihrem Hypothekengeschäfte genügende Sicherheit der dargeliehenen Geldmittel zu bieten, erschien mit dem Erlasse der Landesregierung in Sarajevo vom 16. Juni 1883. Z. 4092/III die mit Allerhöchster Entschliebung vom 3. Juni 1883. genehmigte Verordnung betreffend die Behandlung der Tapien-Angelegenheiten und die fallweise Anlegung von Grundbuchsprotokollen. Ihr folgte die Durchführungs-Verordnung vom 23. Juni 1883. Z. 4333/III mit einem Auszuge aus dem prov. Reglement für die priv. Abteilung der Unionbank für Bosnien und Herzegovina betreffend das Hypothekengeschäft und zuletzt die Zirkular Verordnung vom 30. November 1883. Zahl 8070/III betreffs der bereits erfolgten Aktivierung der gedachten Bankniederlassung in Sarajevo.

Aus obigen Verordnungen wie auch aus den späteren Erlässen vom 25. Februar 1884. Zahl 1374/III vom 1. August 1884. Z. 16508/I zuletzt von 16. Jänner 1885. Z. 415/I entnehmen wir Folgendes:

Seine Excellenz, der Herr Reichsfinanzminister hat bei dem seinerzeit erfolgten Abschlüsse eines Übereinkommens mit der Unionbank in Wien wegen Errichtung einer Zweigniederlassung in Sarajevo speziell auf die Schaffung und Förderung des Hypothekarwesens das größte Gewicht gelegt, weil durch dasselbe schon in seinem wenn auch noch so beschiedenen Anfängen gerade in jenen Kreisen eine bedeutsame wirtschaftliche Anregung gegeben wird, welche bisher ob Mangel jedweder Unterstützung durch billiges Kapital zu einem Zustande dauernder Stagnation verurteilt schienen, oder wenn sie in Verpflichtungen gerieten, in folge der exorbitanten Zinsenlast und anderer drückender Zahlungsbedingungen dem wirtschaftlichen Ruine verfallen waren.

Ich habe die Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Reichsfinanzminister nach dem vollen Wortlaute seines Erlasses vom 3. Jänner 1885. Z. 43 B.H. wiedergeben, weil ich auf dieselbe im weiteren Verlaufe meiner Abhandlung geeignete Anträge anzulehnen gedenke, und weil in ihr die nächtige Fürsorge Seiner Excellenz um Hebung der hiesigen Volkswirtschaft authentisch zum Ausdrucke gebracht wurde.

Nach den in Rechtskraft noch bestehenden ottomanischen Gesetzen, auf die ich später zurückkommen werde, ist zwar die freiwillige Verpfändung von Grund und Boden zur Sicherung eines Darlehens zulässig, doch ist diesen Gesetzen das Institut der Hypothek in ihrem Wesen gänzlich unbekannt. Aus diesem Grunde würden die ob zitierten Verordnungen erlassen, um wird die fallweise Anlegung von Grundbuchs Protokollen seitens der Landesregierung bewilligt, um, wie es in der Verordnung vom 23. Juni 1883. Z. 4333/III betont wurde, auch dem

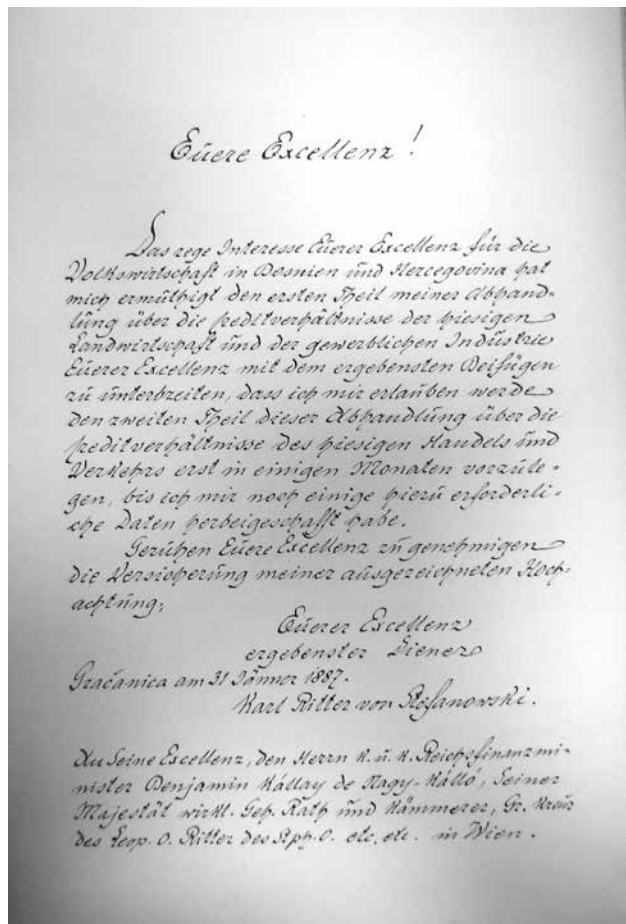
nicht einheimischen Kapitale im Wege des Realkredites Eingang zu verschaffen, seine Sicherheit durch wirkliche Hypothekbestellung zu effektuieren und hierdurch dem Bedürfnisse eines erweiterten Realkredites zu entsprechen.

Wiewohl es in dieser Verordnung nicht bestimmt ausgesprochen wurde, so muss nach der bisherigen Amtspraxis und aus dem Sinne der letztbezogenen Verordnung, wie auch jener vom 1. August 1884. Z. 16508/I angenommen werden, dass die seitens der Landesregierung erteilte Bewilligung zur Anlegung eines Grundbuchs Protokolls ihre Intervention beim Darlehensgeschäfte der Partei zur Folge hat, dass diese Bewilligung nur zu Gunsten der Zweigniederlassung der Unionbank in Sarajevo und laut des Erlasses vom 8. Mai 1886. Z. 21315/I vom 1. Jänner 1886. angefangen nur zu Gunsten des bosnische herzegovinische Beamtenpensionsfondes vorwiegend zur Förderung landwirtschaftlicher Interessen erteilt wird, und dass die übrigen Kreditinstitute der Monarchie und des Auslandes auf die Wohlthaten der Hypothekbestellung verzichten müssen.

Mit der Einwilligung zur fallweisen Anlegung des Grundbuchs Protokolls sind nemlich gewisse Begünstigungen hinsichtlich der erleichterten Hereinbringung des Darlehens im Säumnissfalle für den Darlehensgeber verbunden, und diese Begünstigungen beziehen sich nur auf die Unionbank, nunmehr auf den bosnische Beamtpensionsfond, weil es in der Verordnung vom 23. Juni 1883. ausdrücklich hervorgehoben wurde, dass jene

Darlehensverträge, welche die privilegierte Abteilung der Unionbank unter Intervention der Landesbehörden schließt, b.h. rückichtlich welcher die Landesregierung behufs Ausnahme des Darlehens die Bewilligung zur Anlage eines Grundbuchs Protokolls erteilt, und hievon die Abteilung verständigt hat, sofort im administrativen Wege vollstreckbar sind.

Da die Unionbank von ihrer geschäftsmäßigen Basis nicht abweichen durfte, und im Darlehensgeschäfte nur die sichere und ausgiebige Fruktifizierung ihrer Kapitalien vor Augen hatte, ist die ausgesprochene Aussicht der Regierung, dass im Wege der Hypotezierung größere auch auswärtige



*Kapitalsummen dem Realkredite zugeführt, und dass hierdurch die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung in wirksamster Weise gefördert werden, wie wir schon aus dem Rücktritte der Unionbank vom Darlehensgeschäfte ersehen können, leider nicht in Erfüllung gegangen.*

*Dieser Kredit ist nemlich auf dem sicheren geschäftsmäßigen Pfade hereingeführt, und mit allen Kautelen umgeben worden, so dass er dem kreditbedürftigen Landwirte in den meisten Fällen unzugänglich, oder wie ich späte nachweisen werde, nur sehr schwer zugänglich ist. In der mehrbezogenen Verordnung vom 23. Juni 1883. heißt es ganz richtig, dass die Förderung des Kredites nicht darin gelegen ist, dass jedem einzelnen Grundbesitzer nach Wunsch ein Darlehens Kapital zugeführt werde, sondern dass eine solche im Effekte nur dann erzielt wird, wenn eine solche Kapitalzuführung nach seiner streng gewissenhaften Prüfung der persönlichen Verhältnisse, der wirtschaftlichen Tüchtigkeit des Darlehenswerbers und des wirtschaftlichen Standes des zu hypothezierenden Grundbesitzes befürwortet wird. Vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte dürfte die Verwertung der dem Lande durch die privilegierte Abteilung der Unionbank zugeführten Kapitals kraft im Wege des Hypothekar-Kredites hauptsächlich in der Richtung nützlich erfolgen, dass dem Großgrundbesitze das zur Erhaltung und wirtschaftlichen Entwicklung nötige Kapital zugeführt und anderseits die Herausbildung eines freien Bauern Eigentums gefördert werde, welch Letzteres sehr häufig dadurch möglich werden wird, dass der Kapitalbedürftige Großgrundbesitzer sich dieses durch Verkauf ein es Teiles seiner „Čifluks“ an die Kmeten beschafft, denen durch Vermittlung eines Darlehens hiezu die Möglichkeit geboten werden kann.*

*In diesem Satze spiegelt sich der gesunde kern der seit dem Jahre 1883. begonnenen Wirtschaftspolitik! Durch Einführung eines*

*Kreditinstitutes, beziehungsweise durch Erleichterung des landwirtschaftlichen Kredites will die Regierung die Herausbildung eines freien Bauereigentums fördern, die dem XIX Jahrhunderte entsprechende Organisation der Agrarverfassung anbahnen, und insbesondere eine partielle Grundentlastung auch ohne regierungszwang durchführen!*

*Um ihren Zweck mit tunlichst wirtschaftlichen Erfolge für die Regierung veranlasst gefunden ihre Tendenz in der kurz hierauf erschienenen Verordnung vom 25. Februar 1884. Z 1374/III zu erläutern und durch nachfolgende Bemerkungen zu ergänzen.*

*„Es sind die Konsequenzen eines Darlehensgeschäftes, welches in dem Loskauf seitens der Kmeten seinen Ausgangspunkt nimmt, schon im Momente des Kaufgeschäftes sich gegenwärtig zu halten, und darauf zu sehen, dass nur jene sich ablösen, die auch wirklich wirtschaftliche Tüchtigkeit haben, sich trotz der auf Jahre hinaus bestehenden Schuldbelastung als freie Bauer zu erhalten und wirtschaftlich zu konsolidieren, – jeder Impuls, der in dieser Richtung gegeben wird, ohne dass dieser Faktor in Rechnung kommt, kann auf das ganze Geschäft nur nachteilig wirken, – nicht nur weil de Zweck der Ablösung für die Kmeten selbst nicht erreicht wird, sondern auch aus dem Grunde, weil der Bank, als Darlehensgeberin nicht die notwendige Sicherheit die glatte Abwicklung des Geschäftes gegeben erscheint. Wenn also zu dem Mittel einer Solidarhaftung gerade nur deshalb die Zuflucht genommen werden muss, weil jenen Bedingungen nicht entsprochen worden ist, indem auch wirtschaftlich untüchtige Elemente in die Ablösung einbezogen werden, so wird durch diese erkünstelte Solidarität der beabsichtigte Zweck in keiner Richtung erreicht. Der wirtschaftlich Tüchtigere wird seines Fleißes und seiner Errungenschaft so lange nicht froh als der minder Tüchtige oder Lässige mit der Zahlung in Rückständen ist, und kann eventuell durch und mit*

diesem um die schwer errungene Existenz kommen, sowie anderseits von einer glatten Abwicklung des Geschäftes seitens des Darlehensgebers keine Rede sein kann.“

Den in obigen Weisungen von der Landesregierung dargestellten Zweck verfolgt auch meine vorliegende Abhandlung, und aus diesem Grunde muss ich mit Bedauern konstatieren, dass die Regierung in den unter ihrer Intervention stattgefundenen Darlehensgeschäften der Unionbank und des bosnische Beamtpensionsfondes ihren Zweck bei Weitem nicht in dem Masse erreicht hat, als es sonst tunlich gewesen wäre.

In seinem schon früher bezogenen Erlasse vom 3ten Jänner 1885. Z 43. B.H. erwähnt Seine Excellenz der Herr Reichsfinanzminister, dass die kurze Zeit, innerhalb welcher die Verordnung über die fallweise Anlegung von Grundbuchsprotokollen in Wirksamkeit steht, gezeigt hat, dass seine Intentionen in den Kreisen der Grundbesitzer und Kmeten Verständnis fanden, nachdem seitens jener die Geldbeschaffung im Wege der Hypothekbestellung zu wirtschaftlichen Zwecken, seitens dieser zum Zwecke der Ablösung wiederholt in Anspruch genommen worden ist. Dessen ungeachtet sieht sich Seine Excellenz veranlasst die laut Behandlung der Darlehensgeschäfte seitens der Behörden zu rügen, und gleichzeitig auch zu konstatieren, dass das Verfahren an und für sich nicht jenen schnellen und präzisen Weg nehmen kann, welcher im Interesse der Sache notwendig und wünschenswert ist, dies schon aus dem Grunde nicht, weil bei der Neuheit der Institution zahlreiche formelle Fragen im Inzidenzwege zu regeln waren, und hierdurch die Abwicklung des Geschäftes selbst hinausgeschoben wurde. Mit Rücksicht auf die naturgemäßen Verzögerungen in der Abwicklung der Darlehensgeschäfte müsse der lähmende Geschäftsgang vermieden werden, damit einerseits das ganze Institut in den Augen der Bevölkerung nicht diskreditiert werde, und anderseits, damit eine

Partei, welche ein Hypothekendarlehen verlangt, ehestens in der Lage sei zu wissen, ob sie dasselbe erhalte oder nicht, und damit i ersteren Falle dessen Ausfolgung nicht unnütz verzögert werde.

Es liegt mir ferne dem entgegen zu behaupten, dass die Behörden bzw. die Bezirksämter dem Hypothekarwesen, diesem eminent wichtigen Faktor zur fortschrittlichen Entwicklung des Landes und insbesondere seiner Landwirtschaft jenes rege Interesse und Verständnis entgegenbringen und die Hypothekengeschäfte mit jener Schnelligkeit und Präzision erledigen, wie es Seine Excellenz und die Sache selbst erfordert, – es liegt mir auch ferne das Gegenteil zu vertreten, denn ich verharre auf dem streng wissenschaftlichen Standpunkte der Abhandlung im Grunde der positiven Dorschriften und einer regelrechten Amtspraxis. Von diesem Standpunkte aus behaupte ich, dass das ob belobte Verständnis der Bevölkerung für das Hypothekengeschäft in größer Kreisen der okkupierten Provinzen unmöglich mit faktischem Interesse für dasselbe verbunden sein kann, weil das gegenwärtige Hypothekargewesen nur für große Darlehenskapitalien geeignet ist, und hierlands zur Hebung der Landwirtschaft und zur Verwirklichung der hiermit verbunden großen Idee bedeutende Kapitalien, aber nur für „kleine“ Darlehenssummen notwendig sind.

Beobachten wir näher die Mehrzahl der hierländischen Darlehenswerber, und begleiten wir sie in die Kanzlei des Bezirksvorstehers!

Zuerst machen wir die Bekanntschaft mit den frei geworden Bauern Vasilj Gjurgic und Gavro Grlic aus Osjencani, Bezirk Gracanica, welche im Monate September 1884. von Osman Kovacevic aus Kotorsko Realitäten, ins freie Eigentum erworben haben, und da sich bei Übergabe derselben Differenzen in Bezug auf Grenzen des Verkaufsobjectes ergeben haben, dem Verkäufer 127 ½ § 637 fl 50 kr schuldig geblieben sind. Über eine

am 15. Mai 1886. beim Kreisgerichte in Dolnja Tuzla durch den Advokaten Mihalits erhobene klage wurden die säumigen Käufer vertreten durch den Advokaten Dr. Weiss zur Zahlung des Kaufschillingesetzes pr 637 fl 50 kr samt den 6%gen Zinsen, dann zur Zahlung der Übertragungsgebühr pr 75 fl 17kr, sowie auch zum Ersatze der Gerichtskosten verurteilt, und sollen nun die Schuld samt den Gerichtskosten, welch letztere allein laut des vorgewiesenen Executionsbescheides<sup>5</sup> auch ohne Hinzurechnung der bevorstehenden Spesen der Transferierung gepfändeter Ochsen und des exekutiven Verkaufes und ohne Hinzurechnung des ihrem Vertreter dr. Weiss zugestandenen und bereits gezahlten, namhaften Honorars – auf 340 fl 40 kr gerichtlich adjustiert wurden, im Gesamtbetrage von 1239 Florin sogleich entrichten, widrigenfalls ihr bewegliches und im bewegliches Vermögen binnen Wochenfrist d.i. am 4th Februar 1886. licitando veräußert werden müsste.

Gjuric und Grlic bitten nun mit Hinweis auf die noch bevorstehenden und unabweisbaren, horrenden Kosten des Exekutionsverfahrens unter Intervention der Advokaten um ein Darlehen von 500 Gulden gegen Hypothek auf ihr sonst unverschuldetes Vermögen, weil sie den Restbetrag im Baaren besitzen und der Gegner auf eine Teilzahlung nicht eingehen will.

Die Bittsteller werden mit Rücksicht darauf, als ein Hypothekendarlehen in der Frist von Einer Woche nicht erwirkt werden kann, wie auch mit Hinweis auf den Umstand, dass das geforderte Darlehen mit Hinzurechnung der auf der angebotenen Hypothek bereits exekutiv vorgemerkten Lasten / i.e. 1236 fl 07 kr. und Exekutionskosten /

nicht nur die erste Hälfte des Wertes, sondern den gesamten Wert des Unterpfandes überschreitet – im kurzen Wege abgewiesen.

Nachdem Gjurčić und Grlic beschwichtigt wurden<sup>6</sup> erscheinen 38 kmeten aus Paležnica Bezirk Gračanica, und produzieren einen mit ihrem Aga, dem Bećir beg Alajbegović aus Gradačac im Vorjahre schriftlich geschlossenen Vertrag, laut dessen sie ihre gesamten Čifluku in der genannten Ortschaft um den Betrag von 900 = 4500 Gulden käuflich an sich gebracht haben, und heute die letzte Rate entrichten müssen, widrigenfalls die Angabe verfallen, und der Verkäufer berechtigt wäre, über seine bedingungsweise verkauften Gründe anderweitig zu verfügen.

Die erschienenen Bauer bitten nun um ein Darlehen von 580 Gulden, und zwar um so dringender, als der Verkäufer auf ihre Zahlungsunfähigkeit bauend, die ihm gezahlte Angabe im Sinne des Vertrages gewinnsüchtig behalten will, und wegen Verkauf ihrer Čifluku mit anderen Kauflustigen Unterhandlungen bereits angeknüpft hat.

Die Bittsteller wurden mit ihrem Ansuchen um ein Hypothekendarlehen im kurzen Wege abgewiesen, weil sie überhaupt keine Liegenschaften besaßen, und da ein Hypothekendarlehen binnen wenigen Stunden nicht besorgt werden kann.<sup>7</sup>

Die von der Regierung angestrebte und im vorliegenden Falle zum Ausdruck kommende Ablösung, d. h. Aufhebung der verfassungsmäßigen Agrarlasten ist nach dem auch für den bosnische herzegowinische Beamten Pensionsfond maßgebenden Reglement für die privilegierte Abteilung der Unionbank nicht tunlich, wohl ist aber laut 44. und 45. die Ablösung der Realrechte pri-

<sup>5</sup> Des Bezirkamtes als Gericht in Gračanica vom 30/11 1886 Z. 3088 civ.

<sup>6</sup> Den Darlehenswerben würde vom Bezirksamte als Gericht ein Darlehen aus der Waisenkassa erfolgt.

<sup>7</sup> Nach gepflogenen Erhebungen wurden den Bittstellern die gewünschten Darlehenssummen gegen verlagsmäßige Verpfändung der unter Einem angekauften Gründe aus dem Menafi Sanduk des Bzk Gračanica erfolgt.

vatrechtlicher Natur und zwar der auf der Hypothek haftenden Hypothekarkapitalien und der nach den ottomanischen Gesetzen pfandrechtlich haftenden Darlehenssummen zulässig, wenn dem Darlehensgeber alle reglementmäßigen Rechte eingeräumt und gesichert werden.

Das Darlehen wird nun nach diesem Reglement gewährt, wenn durch dasselbe mit Hinzurechnung der auf der angebotenen Hypothek haftenden Lasten der Wert des Unterpfandes, höchstens bis zur Hälfte erschöpft ist, oder wenn der bisherige Pfandgläubiger sein Pfandrecht aufgibt. Ferner ist die Hypothecirung eines Darlehens auch in dem Falle tunlich, wenn die bereits verbücherten Gläubiger und Afterpfandgläubiger die Erklärung abgeben, dass sie dem neuen Darlehensgeber für das zu hypothecierende Darlehen und die damit verbundenen statutenmäßigen Rechte den Vorrang einräumen, damit das Darlehen samt den statutenmäßigen Rechten in der ersten Hälfte des Hypothekenwertes vollkommen Sicherheiten erlange.

In solchem Falle muss der Darlehenswerber vor allem die Zustimmung der früheren Gläubiger dafür nachsuchen, dass der Bank, beziehungsweise dem b.h. Beamten Pensionsfond für ihre Forderungen ein Vorzugsrecht gewährt wird, und diese Einwilligung ist erfahrungsgemäß sehr schwer zu erlangen, weniger, weil die Einräumung eines solchen Vorzugsrechtes in der Tat als etwas Bedenkliches zu behandeln wäre, als weil die Gläubiger kein Interesse daran haben, ein Zugeständnis zu machen, für welches ihnen keine Gegenleistung in Aussicht steht.

Nach den in Rechtskraft noch bestehenden ottomanischen Gesetzen wird der Kauf von Immobilien erst dann perfekt, wann der Verkäufer den Kaufschilling voll erhalten und den richtigen Empfang im Takrir vor der Tapu Kommission bestätigt hat, und wenn das Rechtsgeschäft vom Bezirksamte ratifiziert wurde. Vor gänzlicher Aus-

zahlung der Valuta und vor Ratifikation der Eigentumsübertragung kann von einer Verpfändung oder Hypothecirung der zu kaufenden Liegenschaften absolut keine Rede sein, und aus diesem Grunde ist das gegenwärtige Hypothekengeschäft zur Anbahnung einer Grundentlastung durch Ablösung der grundherrlichen Rechte seitens der Kmeten im Wege des Grundankaufs nicht geeignet, weshalb auch die gedachten Kmeten aus Paležnica a limine abgewiesen wurden.

Ferner erscheint ein Kaufmann, dessen Name mir entfallen ist, und verlang ein Darlehen von 500 Gulden gegen -sicherstellung auf seine in Gračanica befindlichen Häuser; er benötigt dieses Darlehen dringend im Handel mit Zwetschken, und die Abweisung wäre für ihn mit namhaften Verlusten verbunden.

Im Sinne der Verordnung vom 1 August 1884 Z 16508/I wird er und andere Darlehenswerber derselben Kategorie abgewiesen, weil Hypothekendarlehen unter Intervention der Landesbehörden nur in jenen Fällen tunlich sind, wenn es sich um Forderung vorwiegend landwirtschaftlichen Interessen handelt, und überdies, weil die Häuser nur bedingungsweise als Hypothek angenommen werden können, wenn sie laut 46. des Reglements bei einer oder bei mehreren wohlakkreditierten Assekuranzgesellschaften gegen Brandschaden versichert sind, worüber sich jedoch die Bitsteller nicht ausweisen konnten.

Es gehört zwar nicht an dieser Stelle zur Sache, aber lassen wir noch eine Partei vortreten, sie kommt ohnehin mit keiner Bitte, sondern mit einer Beschwerde in Bezug auf einen so zu sagen mit dem Bezirksamte geschlossenen Darlehensvertrag. Es ist der Husejn Mula Jusufović aus Gračanica, welchem am 29t September 1880. vom hiesigen Bezirksamte als Gericht aus der Pupillar Masse XXIII ein Darlehen von 57 fl 50 kr gegen Entrichtung von 15% gen Zinsen erfolgt



wurde. Er bekennt das Darlehen faktisch bekommen und dessen 15%ge Verzinsung zugestanden zu haben, er bekennt, dass er bis heute zur Zahlung nicht aufgefordert, an die Zahlung der Zinsen und des Kapitals nicht gedacht hat, dass ihm aber dessen ungeachtet ganz merkwürdig vorkommt einen gerichtlichen Auftrag erhalten zu haben, laut dessen er 158 fl 75 kr, somit für 6 Jahre nahezu das drei fache Kapital zu zahlen verpflichtet sei.<sup>8</sup>

Der Beschwerdeführer wird vom Bezirksvorsteher über die Zinsenzinsenrechnung akademisch belehrt, wird jedoch, wie es scheint, von der Richtigkeit der Dinge gar nicht überzeugt, denn er verlässt, ohne ein Wort zu verlieren Kopfschüttelnden Saal.

Du kannst vielleicht Recht haben Mula Jusufović! Denn ich kann mich auch nicht zu der Ansicht bekehren, dass 15%ge, ja selbst die gesetzlichen, 12%gen Zinsen zu dem gegebenen Darlehen im wirtschaftlichen Verhältnisse stehen, und auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Schuldners fördernd einwirken können, selbst, wenn sie im gegebenen Falle keinen nachteiligen Einfluss, wie es bei Dir geschehen sein dürfte, ausüben sollten.

Im Obigen habe ich durch Beispiele aus dem Leben in groben Zügen dargestellt, dass die kreditsuchenden Parteien den Kredit in der Regel gleich haben wollen, und in den meisten Fällen kann ihnen der Kredit wirtschaftlich nur dann günstig sein, wenn er ihnen gleich gewährt wird. In der Landwirtschaft und noch mehr im Handel und Gewerbe ist der wirtschaftliche Fortschritt sehr oft an den Augenblick gebunden, günstige Konstellationen lassen sich nicht immer auf Monate in Voraus bestimmen, und erhascht man sie, dann muss man sie sogleich wirtschaftlich ausnützen, denn sie lassen sich nicht bannen, und jeder Verzug im

Kreditgeben ist zumeist verderblicher – als ein prompter Kredit gegen Wucherzinsen. Aus diesem Grunde floriert ungeachtet der relativen Bereitwilligkeit des bosnische Beamtenpensionsfondes der Wucher in den okkupierten Provinzen mehr dem je, und selten entschließt sich ein Kreditbedürftiger den weiten und Kostspieligen Weg der Kreditbeschaffung beim bosnische Beamtenpensionsfonde zu betreten.

Bei der gegenwärtigen Agrarverfassung haben wir in Bosnien und Herzegovina gar keine Großgrundbesitzer, denn die Akkumulierung von einer großen Anzahl kleiner Bauernwirtschaften in einer Hand kann doch unmöglich als Großgrundbesitz angesehen werden, wir haben nur eine Unzahl kleiner Landwirtschaften, welche teils von freien Bauern, teils von Zeitpächtern und vorwiegend von Kmeten besorgt werden. Das Kreditbedürfnis ist daher sehr zahlreich vertreten, bewegt sich aber in sehr engen Grenzen der Kapitals Höhe, so dass die Kreditnachfrage von über 5000 Gulden als etwas ganz Außerordentliches bezeichnet werden müsste. Die Kreditnachfrage muss somit mit Rücksicht bezeichnet werden müsste. Die Kreditnachfrage muss somit mit Rücksicht auf die Kleinheit der Einzelwirtschaften zwischen 50 bis höchstens 2000 Gulden schwanken, und von diesem Standpunkte aus wollen wir einen begünstigten Darlehenswerber auf seinen Tour und Retourfahrten durch alle Instanzen folgen und das gegenwärtige Verfahren bei Aufnahme eines Hypothekendarlehens näher ins Auge fassen.

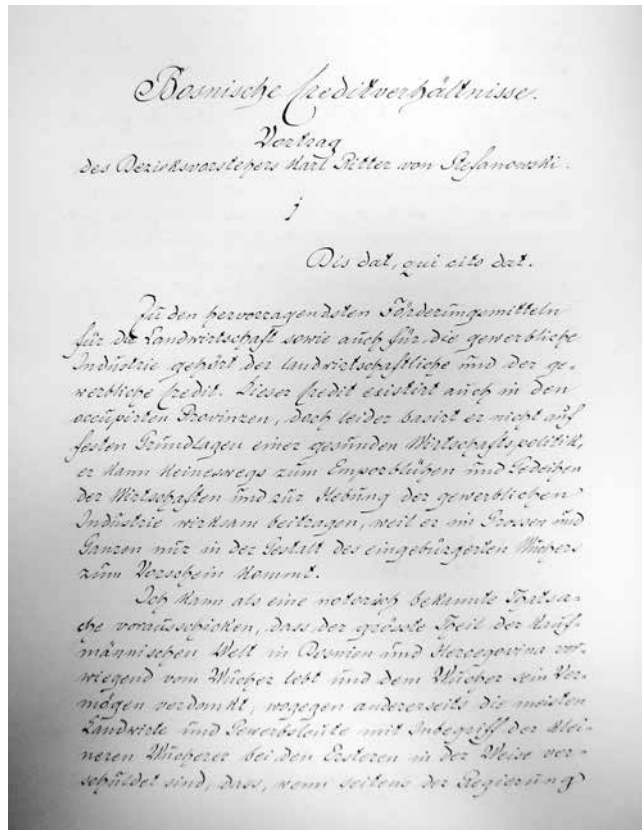
Im Sinne der Verordnung betreffend die Behandlung der Tapien Angelegenheiten und die fallweise Anlegung von Grundbuchsprotokollen ist Derjenige, welche ein Darlehen selbst in dem geringsten Ausmaße

<sup>8</sup> Mit Bescheid vom 28. Januar 1887. Z 344 ziv. hat das Bezirksamt als Gericht in Gračanica in seiner Eigenschaft als Obervormundschaftsbehörde das Kapital 57 fl 50 samt 15%gen Zinseszinsen vom 29/9 1880. bis 29/1 1887. in summa 158 fl 75 kr gekündigt.

gegen Bestellung einer Hypothek auf seine Liegenschaften aufzunehmen wünscht, genötigt zuerst um die Bewilligung zur Anlage eines Grundbuchsprotokolles einzuschreiten, und den Anforderungen des § 10. in Betreff der Instruierung seines Gesuches zu entsprechen. Das Bezirksamt hat nach Erhalt des Gesuches dafür zu sorgen, dass die gedachten Belege beigebracht werden, es hat sie zu prüfen, sodann über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers die nötigen Erhebungen einzuleiten und sohin das Gesuch mit seinem motivierten Antrage im Wege der Kreisbehörde an die Landesregierung in Sarajevo vorzulegen.

Wird seitens der Landesregierung die Angesuchte Genehmigung erteilt, dann werden vom Bezirksamte nach Einholung der Katastraloperate die in den §§11-13 angeordneten Erhebungen an Ort und Stelle, wo sich die Liegenschaften befinden, auf Kosten des Darlehenswerbers kommissionell vorgenommen auf Grund derselben (§14) der Entwurf eines Grundbuchsprotokolles verfasst und eine Ediktalverlautbarung eingeleitet. Das nach Vorschrift des §15 verfasste Edikt wird nach §16 auf Kosten des Darlehenswerbers auch durch Inserate in der Amtozeitung verlautbart und nachdem das Ediktalverfahren (§17-19) ohne Anstand bis zum Schlusse gedeihen ist, wird das Grundbuchsprotokoll angelegt, welche sofort als öffentliches Buch in Wirksamkeit tritt.

Hier enden die praeparatorischen Arbeiten, welche im günstigen Falle mindestens zwei Monate Zeit in Anspruch nehmen, wo-



bei der Darlehenswerber schon größere Auslagen für die Lokalerhebungen und für das Ediktalverfahren zu bestreiten hatte, und erst jetzt beginnt die Abwicklung des beabsichtigten Darlehensgeschäftes, für dessen Zustandekommen insbesondere rücksichtlich der Darlehenshöhe der Partei noch immer keine Sicherheit geboten wird.

Nachdem nun das in ersten Teile fertige Operat der privilegierte Abteilung der Unionbank, gegenwärtig der Landesregierung zugekommen ist, muss vor allem, wenn sonst rücksichtlich der Belastung keine Anstände obwalten, der faktische Wert der angebotenen Hypothek, der der Beleihung zu Grunde gelegt werden soll, nach den gegebenen Direktiven erhoben (§47) und kann die Wertbestimmung auch mit Zustimmung des Darlehenswerbers und auf seine Kosten

(§48) durch Schätzungsprobe an Ort und Stelle vorgenommen werden.<sup>9</sup> Das Ergebnis des vorgenommenen Augenscheines und auch aller bisherigen Vorarbeiten berechtigt den Darlehenswerber noch immer nicht zur Annahme, dass ihm ein Darlehen überhaupt, noch weniger ein Darlehen in der gewünschten Höhe erteilt werden wird, und hat auch kein Recht im Falle der Nichtbewilligung desselben den Rückeratz der bezahlten Kosten zu begehren. (§ 48 al. 2).

Sprechen alle Umstände und in allen Instanzen<sup>10</sup> zu Gunsten des Darlehenswerbers, dann wird ihm ein Darlehen oder eine Kapitalablösung in solcher Höhe angeboten, dass die Darlehenssumme samt allen statutenmäßigen Rechten in der ersten Hälfte des Hypotheken wertes vollkommene Deckung und Sicherheit erlange. (§ 44). Die Erfolgslassung der Darlehensvaluta ist aber noch immer in weiter Ferne und ist an die in den §43, 44, 46, 51, 51 und 55 des oft bezogenen Reglements bezeichneten Bedingungen geknüpft, zu deren Erfüllung sich der Darlehenswerber durch einen Legalisten und im Grundbuchsprotokolle eingetragenen Schuldschein unter anderen verpflichten muss, und zwar:

dass er sich der sofortigen Vollstreckbarkeit des Vertrages im Wege der administrativen Exekution unterwirft.

dass er die Zinsen, Verzugszinsen, Annuitäten, Kapitalsraten, eventuell das Kapital in den bedungenen Fristen, namentlich Zinsen und Annuitäten halbjährig im Vorhinein bezahlen wird,

dass der bereit sei, die Einverleibungs- und Löschungsgebühren, sowie auch alle, wie immer geartete, aus dem Darlehensvertrage überhaupt, und insbesondere in Folge

der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten resultierende Kosten allein zu tragen,

dass er den statutenmäßigen Vorrang der Hypothek erwiesenermaßen eingeräumt hat und denselben wahren wird, und

5.) dass keine, wie immer geartete Veränderung der Hypothek ohne Einwilligung des Darlehensgebers vorgenommen, und jede Eigentumsveränderung demselben rechtzeitig angezeigt werden wird.

Hat der Darlehenswerber allen Bedingungen entsprochen, und sind die Urkunden anstandslos befunden worden, so wird ihm die Valuta nach Abzug der Zinsen bis zum nächsten Verfallstermine erfolgt, und der Darlehensvertrag ist endlich perfekt geworden.

Will man nun berücksichtigen, dass der Verkehr des Darlehenswerbers mit dem Darlehensgeber nicht direkt, sondern durch zahlreiche Instanzen, Bezirksamt, Kreisbehörde und Landesregierung erfolgt, dass bei jedem Vertrage, so auch hier, eine gewisse Verständigung der Parteien erforderlich ist, und in unseren Falle zahlreiche Korrespondenzen die ganze Stufenleiter der Instanzen durchlaufen müssen, welche bei dem promptesten Geschäftsgange mindestens drei Monate in Anspruch nehmen, –will man erwägen, dass der Darlehensgebers bis zur Erfolgslassung der Darlehensvaluta noch immer nicht sicher ist, ob ihm das Darlehen überhaupt gegen wird, –und will man zum Schlusse berechnen die Kosten des ganzen Verfahrens, –so wird man sich gar nicht wundern, dass der Kredit bei der priv. Abteilung der Unionbank und nunmehr bei dem b.h. Beamtenpensionsfonde im Verhältnisse zum wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes in sehr bescheidenem Umfange und

<sup>9</sup> Die Schätzung wird zwar mit den Lokalerhebungen verbunden doch ist der Fall einer nochmaligen Schätzung nicht ausgeschlossen.

<sup>10</sup> Früher vier: Bezirksamt, Kreisbehörde, Landesregierung und die Geschäftsleitung der Priv. Abteilung der Unionbank unter Zuziehung der Vertrauensmänner (§47) gegenwärtig bloß drei, da die letzte seit, Jänner 1886 entfallen ist.

zumeist von Kolonisten und solchen Personen in Anspruch genommen wird, welche sich anderwärts keinen Kredit verschaffen können.

Nach den ottomanischen Vorschriften, welche durch die Verordnung betreffen die Behandlung der Tapien Angelegenheiten und die fallweise Anlegung von Grundbuchspokollen in keiner Weise alteriert wurden, kann sich der Kreditbedürftige momentan ein Darlehen verschaffen und seinem Gläubiger Sicherheit durch Verpfändung seiner Liegenschaften gewähren, ohne sich dem langwierigen Verfahren, wie ich es obengeschildert habe, unterwerfen zu müssen. Schon zu Beginn meiner Abhandlung habe ich hervorgehoben, dass wir in den okkupierten Provinzen Kredit besitzen, und Millionen sind im Kreditverkehr durch Verpfändung von Immobilien sichergestellt worden, ohne dass man den Geldgebern den Vorwurf machen könnte, dass sie imvorsichtig und unwirtschaftlich zu Werke gehen.

Nach meiner Ansicht sind die türkischen Vorschriften über die vertragsmäßige Realbelastung auch abgesehen von der zulässigen, gegenwärtig aber weniger üblichen Übergabe der Pfandrealität in Besitz und Nutznießung des Gläubigers, viel rigoroser als die strengsten Hypothekenordnungen der modernen Kulturstaaten. Nach den Bestimmungen der ottomanischen Gesetze werden die Darlehensverträge mündlich vor der Tapu Kommission geschlossen, ratifiziert und offiziell in die speziellen Register eingetragen. Die Besitzurkunden über die verpfändeten Liegenschaften werden eingezogen, und dem Gläubiger wird eine amtliche Bestätigung, in welcher die Daten des Vertrages in Bezug auf das Pfandobjekt, Darlehenskapital samt Zinsen und die Rückzahlungstermine angegeben wurden ausgestellt. Durch Verpfändung werden die Liegenschaften außer Verkehr gesetzt, sie können weder vom Schuldner noch vom Gläubiger verkauft werden, und ist auch ihre weitere

Belastung ausgeschlossen. Stirbt vor Ablauf des Zahlungstermines der Schuldner, der unter Mitwirkung der Behörde in der obigen Weise seinen Grund und Boden verpfändet hat, so wird die Schuld aus der Verlassenschaft gedeckt, im Falle ungenügender Deckung wird das Pfandobjekt im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Erben, oder an die Meistbietenden veräußert und ist seine Einantwortung vor Begleichung der Darlehensforderung absolut ausgeschlossen. Wenn der Schuldner die Darlehensforderung begleichen will, so müssen beide Parteien zur Behörde (Tapu Kommission) kommen; einerseits wird die Bestätigung andererseits die vinkulierte Besitzurkunde zurückgestellt, und die Verpfändung im Register gelöscht. Sollte der Schuldner nach Ablauf des festgesetzten Zahlungstermines die Schuld ganz oder teilweise nicht beglichen haben, so steht dem Gläubiger und seinem in der Bestätigung ausgewiesenen Vertreter das Recht zu ohne gerichtlichen Verfahrens den Verkauf der Pfandobjekte im Wege der öffentlichen Lizitation durch die Behörde zu veranlassen, und muss diese mit Rücksicht auf die Größe und den Wert der Liegenschaften binnen 15 Tagen bis höchstens zwei Monaten durchgeführt werden.

Diese ottomanischen Bestimmungen über vertragsmäßige Verpfändung von Realitäten sind, wie aus der obigen Darstellung ersehen werden wolle, unbedingt viel strenger und für den Gläubiger viel günstiger, als die modernen Hypothekenordnungen, das Verfahren ist abgesehen von den Gebühren mit keinen Auslagen verbunden und beansprucht viel weniger Zeit als die Hypothek Bestellung, denn ich kam aus meiner langjährigen Amtspraxis sehr viele Fälle anführen, wo aus Dringlichkeitsrücksichten die ganze Prozedur des Darlehensgeschäftes und der Verpfändung kaum 15 Minuten in Anspruch genommen hat.

Indem ich für die alte Form des Sicherstellungsverfahrens bei Darlehensgeschäften

plädieren, will ich kein Weg behaupten, dass das Hypothekenverfahren zur Zeit verfrüht oder überflüssig wäre, im Gegenteil, meine Absicht ist dahin gerichtet, beide in Schutz zu nehmen und beide zu vereinigen.

Bis dat, qui cito dat ist die Ansicht der Darlehenswerber; dieser Spruch ist wirtschaftlich begründet und ich habe ihn als Motto meiner Abhandlung gewählt, weil die Aufgabe der Regierung bei Förderung des Kredites nicht nur darin besteht, dass dem Mangel des Kredites überhaupt abgeholfen und den in auffälligen Missverhältnisse zu dem gegebenen Darlehen stehenden Zinsen der Privatgläubiger Konkurrenz geboten werde, sie muss vielmehr dahin gerichtet sein, dass dem Kreditbedürftigen und vertrauenswürdigen Darlehenswerber zur Zeit des konstatieren Bedarfes nach Tunlichkeit sofort geholfen werde.

Dass im wirtschaftlichen Leben der prompte Kredit gegen Wucherzinsen dem billigen aber schwer zugänglichen Kredit durch Hypothek Bestellung vorgezogen wird, erhellt zur Genüge aus der verhältnismäßig sehr geringen Inanspruchnahme der Darlehen von der Unionbank und vom bosnische Beamtenpensionsfonde und aus der sehr großen Anzahl der bei allen Tapukommissionen in den okkupierten Provinzen vertragsmäßig bewilligten Verpfändung der Liegenschaften zur Sicherstellung kleinerer Darlehen in der Regel unter 1000 Gulden, welche auf kurze Zeit höchstens auf die Bauer von zwei Jahren erteilt und aufgenommen werden.

Diesem Bedürfnis muss nun seitens der Regierung ehestens Rechnung getragen werden, wenn sie ihren oben hervorgehoben und besprochen Zweck der Kreditförderung erreichen, den Wucher bekämpfen und sowohl die Landwirtschaft als auch die gewerbliche Industrie auf Bahnen eines raschen Fortschrittes einlenken will.

Ich will nicht auf halbem Wege stehen bleiben, darum sage ich gleich, dass die Ver-

wirklichung und Erfüllung dieser wirtschaftlichen und für das Land in jeder Beziehung äußerst wohltätigen Aufgabe der Regierung möglich ist, ohne Kosten und sogleich möglich ist, denn außer dem bosnische Beamtenpensionsfonde haben wir für Darlehenszwecke mindestens drei volle Millionen Gulden, welche für den Anfang bei einer rationellen und wirtschaftlichen Gebarung genügend sind, um der Kreditnot abzuhelpfen.

Auf die Frage, wo sich diese Millionen befinden, weise ich ganz bescheiden hin:

auf die teils öffentlichen teils privaten, jedoch unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde und Kassen, und zwar:

Menafi-Sanduks

Mearif-Sanduks

Waisen-kassen

Gemeinde-kassen

Depositen-kassen, sodann

auf eventuelle Spareinlagen der Privatparteien.

Die Menafi-Sanduks, auf Deutsch, Darlehenskassen, Kreditinstitute spezifisch türkischer Institution dürften sich, wenn nicht in allen so doch in den meisten Bezirken erhalten haben. Ich veranschlage die Gesamtsumme ihrer Kapitalien auf 300000-500000 Gulden, und bemerke, dass diese Kassen zumeist als herrenloses Gut betrachtet und seit dem Jahre 1880. in ihrer Verwaltung nur oberflächlich oder gar nicht beaufsichtigt werden. Die Gebarung besorgen in der Regel Mitglieder der Gemeinderates oder des Bezirks-Medžliss und machen sich zeitweise für ihre Mühewaltung mit oder ohne Genehmigung des Bezirksamtes bezahlt. Der verstorbene Bürgermeister von Bos. Gradiška Zaimaga Smailagić hat z. B im Jahre 1881. aus dem Menafi Sanduk 1200 Gulden und später aus der Gemeindekassa einen viel höheren Betrag für eigene Zwecke verwendet, im Bezirke Gracanica lassen sich zwei Mitoperrerr der leeren Menafi-Sandukkassa und der Gemeindenotär monatlich je acht Gulden für ihre Mühewaltung und

der Bürgermeister 25 Gulden monatlich für die Aufbewahrung dieser Kasse an Mietzins bezahlen, so dass die Kosten der kläglichen Verwaltung jährlich über 600 Gulden ausmachen.<sup>11</sup>

Die mit der Verwaltung des Menafi-Sanduks betrauten Organe haben von der Wirtschaft überhaupt, und vom Zweck dieses Kreditinstitutes keine Ahnung, und betrachten das ihnen anvertraute Amt als eine lochende Pfründe, weil sie, wie immer es auch sei, zumindest Protektion austheilen können. Der faktisch bedürftige und berücksichtigungswürdige Darlehenswerber, welcher volle Sicherheit des Darlehens bietet wird sehr oft abgewiesen, wogegen zwei andere wirtschaftlich zu Grunde gegangene Individuen, von denen einer für den anderen garantiert, und beide zusammen gar nichts besitzen, werden mit ausgiebigen Darlehen theilt, weil sie die Rücksichtigen der Sanduk Verwalter zu gewinnen verstanden.

In vielen Bezirken so auch in Gračanica, begnügt man sich bei Erfolglassung von Darlehen aus dem Menafi Sanduk mit einfacher Personal-Bürgschaft, anderwärts, wie z. B. in Bos. Gradiška wird nur Realkredit gewährt und zur Sicherstellung des Darlehens die Verpfändung von Grund sind Boden oder ein sonstiger Pfand z. B. Ochsen, Pferde, Ware und dgl. gefordert. Meistens kommt es vor, dass Darlehen allen wirtschaftlichen Grundsätzen zuwider. Auf unbestimmte Zeit erfolgt, und sei es nach Willkür der Verwaltung, sei es erst nach dem Tode des Schuldners eingetrieben werden. Bei solcher Gebahrung werden nicht selten die Darlehen aus dem Menafi Sanduk seitens der Darlehensnehmer als auf Lebenszeit verliehene, verzinsliche Unterstützungen angesehen, und diese weit verbreitete Ansicht ist,

wie ich schon früher erwähnt habe, bis zur Landeregierung gedrungen.

Im Allgemeinen kann mit geringen Ausnahmen in den Verwaltungen der Menafi-Sanduks eine passive Trägheit, Sorglosigkeit und Protektionswirtschaft gepaart mit Unverständnis in der Gebahrung, eine exemplarische Stagnation der Kapitalien und vorzugsweise der Mangel eines voranleuchtenden Zweckes konstatiert werden, so dass die Menafi-Sanduks mit dem trivialen Ausdruck „Puffanstalten für gute Freude“ treffend qualifiziert und bezeichnet werden können.

Die Verwaltung der Meariffonde hat die Landesregierung an sich selbst gezogen, die näheren Daten über die Höhe, Verzinsung und Verwaltung der Kapitalien sind nur nicht bekannt doch glaube ich, dass ein großer Teil der Forderungen aus früheren Zeiten bis jetzt noch ausständig sein dürfte, und dass auch hier eine Stagnation der Kapitalien Platz-gegriffen hat. Da nur die Zinsen der Meariffonde eine Bestimmung haben und aus diesem Grunde die Barbestände für Darlehenszwecke verwendet werden müssen, so wäre es auch im Interesse der Meariffonde gelegen ihre Kapitalien dem gemeinsamen Zweck der rationellen Kreditförderung zu widmen, wie ich es im späteren Verlaufe meiner Abhandlung anregen werde.

Die Waisen-Kassen, bestehend aus zahlreichen Pupillar Massen im Gesamtbetrage von zirka zwei Millionen Gulden, werden seitens der Gerichte „coute que coute“ fruktifiziert, der Ausgangspunkt und Zweck dieses großen Darlehensgeschäftes ist ausschließlich nur die Fruktifizierung der Waisengelder zu möglichst hohen Zinsen auf unbeschränkte Bauer und wenn tunlich bis zur Grossjährigkeit der Pupillen. Dem Ge-

<sup>11</sup> In Gračanica habe ich die Auszahlung dieser Beträge mit Ende 1886. eingestellt und die Verwaltung des menafi-Sanduks wie seinerzeit in Bosn. Gradiška in eigene Hand unter Mitwirkung des Idare medzlis genommen. Die Forderungen belaufen sich auf 17.000 Gulden.

richte, als der Obervormundschaftsbehörde ist somit nur daran gelegen sie einlangenden Pupillarmassen an wen immer gegen pupillarmässige Sicherstellung aus dem Hause zu bringen, zu welchem Zwecke aber das Darlehen gegeben und genommen wird, ist absolut irrelevant. Die Kapitalien werden, wie die der Menafi-Sanduk ganz ungleichmäßig mit sechs bis achtzehn Perzent verzinst, und die Darlehen aus den Waisenkassen werden mit besonderer Vorliebe von Wucherern in Anspruch genommen, weil sie sehr leicht zugänglich sind und gegen Wucherzinsen weiter fruktifiziert werden können.

Die Überschüsse der Gemeindekassen werden ähnlicher Weise wie die Barbestände der Menafi-Sanduks zu Darlehen verwendet, oder aber unverzinst in den Gemeindekassen gelassen, um seinerzeit verschwendet zu werden. In Betreff ihrer rationellen Verwendung werde ich mich in einer späteren Abhandlung über Gemeinde-Organisation und Verwaltung in Bosnien und Herzegowina eingehender äußern, diesfalls bemerke ich blos, dass es sowohl im individuellen Interesse der Gemeinde als auch im allgemeinen Interesse der Volkswirtschaft gelegen wäre, auch diese Kapitalien, welche ich auf mindestens 20.000 Gulden schätze, dem allgemeinen Zwecke zuzuführen.

Die brach in landesärarischen Kassen erliegenden politischen, Justiz- und Finanz-Depositen schätze ich in Bosnien und Herzegowina bei regelrechter Gebahrung auf mindestens 500.000 Gulden. Bei der Beweglichkeit dieser Gelder müssten wohl gewisse Grenzen gezogen werden, damit die Verrechnung und Manipulation durch Einlauf allzu geringer Beträge und blos durchlaufender Posten bei geringem Nutzen nicht erschwert werde.

Bei den Depositen kann auf die Bauer ein gewisser Prozentsatz der Gesamtsumme angenommen werden, welcher bei ununterbrochener Rückzahlung der alten und beim konstanten Einlauf der neuen Depositen, als

Stammkapital beständig in den ärarischen Kassen verbleibt- dieses Stammkapital soll nun aus dem Schafe geweckt und im Betrieb gesetzt werden, damit es, wenn nicht zu Gunsten der Bezugsberechtigten, so doch zu Gunsten des neuen Institutes fruktifiziert werde.

Spareinlagen! Eventuelle Spareinlagen der Private Parteien! Ich glaube die Stimme eines Rufenden in der Wüste zu hören, und doch will ich dem Rufe nachgehen selbst auf die Gefahr hin, keinen richtigen Pfand zu finden, auf welchem der Rufende in die okkupierten Provinzen hereingeführt werden könnte.

Der wirtschaftliche Sparvinn, dieser hochwichtige Faktor einer aufblühenden Volkswirtschaft ist bei dem hiesigen Volke noch nicht angeregt geschweige dem entwickelt worden, die rationelle Fruktifizierung seiner etwaigen Ersparnisse ist ihm absolut unbekannt, und in Ermangelung zugänglicher Kreditinstitute ist auch gar nicht tunlich gewesen. Es wäre daher Aufgabe der Regelung dem Beispiele der übrigen Kulturstaaten zu folgen, durch Kreierung von öffentlichen Sparkassen die Sparsamkeit insbesondere beim Landvolke zu wecken und auszubilden, und überhaupt im Interesse der Hochstands Förderung in den weniger bemittelten Kassen, wie auch zur Hebung der Kreditverhältnisse im allgemeinen auch in dieser Beziehung eine tüchtige Wirtschaftspolitik zu entfalten.

In Bosnien und Herzegowina können die ersten Sammelstellen für Ersparnisse des Landwirtes nur ärarische Kassen sein, denn er würde anderen Anstalten, welche nicht unter direkter Garantie der Regierung stehen, und nicht durch die ihm auch sonst bekannten Funktionäre verwaltet sein sollten, nie jenes Vertrauen entgegenbringen, um sich von seinem sorgsam gehüteten Schatze auch gegen Versprechen der höchsten Fruktifizierung zu trennen. Aus diesem Grunde wären nach meiner Ansicht auch

die Postsparkassen verführt, weil der Landmann auf der Post gar nichts zu suchen hat, und überhaupt nur einem solchen Beamten trauen würde, bei dem er auch seine sonstigen Abgaben leistet, und dessen Teilnahme an der Landesverwaltung speziell dessen Berechtigung namens der Regierung seine Ersparnisse zu seinen Gunsten in Verwahrung zu nehmen, ihm ganz positiv bekannt wäre.

Es würde zu weit führen, wenn ich mich in theoretische Betrachtungen über den eminent hohen wirtschaftlichen Wert der Sparinstitute einlassen wollte, ich wäre aber gerne bereit, diesem wesentlichen Elemente einer gesunden Wirtschaftspolitik in Bezug auf die okkupierten Provinzen in einer besonderen Abhandlung Rechnung zu tragen, wenn meine Anregung seitens der Regierung der Erwägung gewürdigt und selbst in voller Voraussicht, dass sich das Sparwesen bei dem noch immer nicht gebrochenen Misstrauen des Volkes gegen neue Einführungen nur sehr schwer Eingang verschaffen wird, in Prinzipie genehmigt sein sollte. Mit Rücksicht auf dieses Misstrauen berechne ich das auf diese Post entfallende Kapital für die erste Zeit mit-O.

Ich hätte somit nachgewiesen, dass wir in Bosnien und Herzegowina durchschnittlich 65.000 Gulden jedem Bezirke zur Forderung des Kredites und mit ihm der Landwirtschaft und der gewerblichen Industrie – ohne Anleihe – zuführen können, ich glaube sicher, dass diese Quote bei rationeller Gebahrung genügend ist, um der mehrbesprochenen Aufgabe gerecht zu werden, und werde ohne mich jetzt auf die Detaillierung des Geschäftsplanes einzulassen im folgenden versuchen meine Ansicht über die Notwendigkeit der ehetunlichsten Kreierung von Bezirks Darlehenskassen in groben Umrissen darzustellen. Ich glaube nemlich von dem bereits erläutern Standpunkte aus, dass bei schwierigen Kreditverhältnissen, wie sie in den okkupierten Provinzen nicht geläugnet werden können, die Erleichterung

und Schaffung des Kredites vorzugsweise aus landwirtschaftlichen Rücksichten zu den Pflichten der Regierung gehört, und es ist dort, wo der Kredit wir es bei uns der Fall ist, auf Abwege des Wuchers geriet, nicht nur eine Pflicht sondern eine dringende und unabweisbare Notwendigkeit der Regierung durch Eröffnung des eigenen Kredites eine sofortige Abhilfe zu schraffen.

Die Leitung des großen Kreditgeschäftes der Regierung muss unbedingt, um wirksam und ersprießlich zu sein, von der Landesregierung selbst Ausgehen, damit aber der bei den Hypothekengeschäften des bosnische Beamtpensionsfondess übliche Geschäftsgang sowohl wegen seiner Kostspieligkeit als auch wegen seiner Langwierigkeit vermieden werde, müssen die Bezirksämter als Organe der Zentraleitung befugt sein nach gegebenen Weisungen und innerhalb gewisser Grenzen spontane Darlehensgeschäfte in eigenem Wirkungskreise zu schlissen und kleinere Darlehensvaluta ohne weiterer Genehmigung sofort erfolgen zu lassen. So wie für die Darlehensgeschäfte ein Tag in der Woche als Amtstag bestimmt werden und gerade die Tapu Kommission, später Grundbuchs Kommission unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers und unter Zuziehung eines Vertrauensmannes aus dem Volke könnten als Organe der Zentraleitung fungieren, ohne dass hierdurch irgendwelche namhafte Mehrkosten für die Verwaltung der Bezirks-Darlehenskassen erwachsen sollten. Desgleichen erscheinen ausschließlich nur die Steuerämter zur depositenmässigen Verwahrung ihrer Kapitalien geeignet, und die Gebahrung der Darlehenskassen würde auch keinen bedeutend größeren Arbeitsaufwand erfordern, weil die Steuerämter durch Einführung der Darlehenskassen von der Führung der Pupillar – und Depositen. Rechnungen entlastet wären.

Die Bezirksorgane müssten in regem und direktem Kontakte mit der Zentraleitung verbunden sein; nach jedem Amtstage müss-



ten sie durch Wochenrapporte summarisch und nach Schluss des Monates durch detaillierte Monatsausweise über die Gebahrung, Kassastand und Erfordernis eingehend Bericht erstatten, damit die Zentralleitung jederzeit in der Lage sei, wahrgenommene Mängel zu beseitigen, auf die wirtschaftliche Gebahrung ihren Einfluss auszuüben und zuletzt über die etwa unverwendeten Barbestände anderweitig zu verfügen. Bei dieser Organisation müsste die irrationelle Gebahrung der Menafi Sanduks, der Waisenkassen, der Gemeindegassüberschüsse etc. absolut aufhören, durch die Zentralleitung würden alle Bezirke der beiden Provinzen in Einen Körper verschmelzen, und im Falle einer partiellen Noth bzw. Kreditnot müsste im Auftrage der Zentralleitung eine bezirks-Darlehenskassa der anderen mit ihren Betriebskapitalien aushelfen.

Die Sicherstellung der seitens der Bezirksdarlehenskassen erfolgten Darlehen müsste nach den Bestimmungen der Tapien Vorschriften durch Verpfändung von Grund und Boden, in Ausnahmefällen durch Bürgerschaft wohlhabender und gut akkreditierter Landwirte erfolgen, und könnten in Bezug auf die Gebühren gewisse Begünstigungen eingeräumt werden. Es könnte z.B. den Darlehenskassen statutenmäßigen bewilligt werden, dass ihre Darlehensforderungen sei es in Tapien Registern, sei es in Grundbuchs Protokollen von Amtswegen vorzumerken sind, und dass ihre Darlehensgeschäfte nur dem skalamässigen Schuldscheinstempel und der laut Verordnung vom 7. Dezember 1882. Z 21364/II und vom 28. Juni 1884. Z. 6980/II für gerichtliche Pfandrechtsvormerkungen entfallenden  $\frac{1}{2}$  %gen Gebühr vom Betrage der Sicherstellungssumme unterliegen. Die mündlich oder schriftlich vorgebrachten Gesuche um Darlehen, die etwaigen Korrespondenzen, die Löschung des Pfandrechtes, sowie auch das administrative Exekutivverfahren zur Hereinbringung der fälligen Forderungen sollten Stempel- und

gebührenfrei behandelt werden, wobei es selbstverständlich statuiert werden müsste, dass der säumige Schuldner alle infolge seines Verschuldens erwachsenen Kosten des Executionsverfahrens aus Eigenem zu tragen habe.

Den Zweck des Darlehensgeschäfte vor Augen haltend, müssten an die Bezirksorgane erschöpfende Weisungen erlassen werden, und wäre den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragend, zeitweise geboten, den Wirkungskreis einzelner Bezirks-Darlehenskassen in gewisser Richtung zu erweitern, andererseits einzuschränken, damit der volkswirtschaftliche Fortschritt überall gleichmäßig angebahnt werde. Es wäre somit Sache der Zentralleitung welcher die volkswirtschaftlichen Daten aller Bezirke vorliegen, durch entsprechende Weisungen und Erweiterung des Kredites der Partikularnot – hier der Landwirtschaft, dort der gewerblichen Industrie – abzuhelfen, und durch ihre Organe auf die allgemeine Entwicklung der Volkswirtschaft in den okkupierten Provinzen direkten Einfluss auszuüben.

Die Bezirksdarlehenskassen müssten, wie ich bereits oben bemerkt habe, rücksichtlich der Darlehenshöhe gewissen Beschränkungen unterworfen sein und müssten mit dem bosnische Beamtenpensionsfonde im Kreditwesen Ein Ganzes bilden. Darlehen nemlich von 500 Gulden aufwärts und mit mehrjährigen Rückzahlungsfristen könnten ausschließlich für das Hypothekargeschäft des bosnische Beamtenpensionsfond reserviert bleiben, wogegen Darlehen rückzahlbar auf Einmal oder in Raten vor Ablauf Eines Jahres, in der Höhe bis 200 Gulden in eigenem Wirkungskreise des Bezirksamtes und von 200 bis 500 Gulden mit Genehmigung der Kreisbehörde von den Bezirksdarlehenskassen zu erfolgen wären.

Die Darlehen der Bezirksdarlehenskassen könnten vorläufig mit 9% verzinst werden, andererseits müsste man den Waisenmassen

*und sonstigen Einlagen mit Ausnahme der Menafi Sanduks und der Depositen mindestens 8%ge Verzinsung zugestehen, und aus dem Gewinne eigenen gewissen Prozentsatz für kosten der Verwaltung, den Rest zur Vermehrung des Darlehenskassen Stammkapitales d.i. des bosnische Beamtenpensionsfondes bestimmen.*

*Auf diese Weise wäre nach meinem Dafürhalten dem hierländischen Kreditbedürfnisse prompt und wirksam geholfen, und sollte mein ergebener Vortrag hohen Orts Würdigung finden, so habe ich meinen Zweck erreicht und bin überzeugt, dass sich der von mir als Motto genommene Spruch*

*Bis dat, qui cito dat*

*auch bald zum wirtschaftlichen Wohle der okkupierten Provinzen Bosnien und Herzegovina verwirklichen wird.*

*Gračanica im Jänner 1887.*

## **ZAKLJUČAK**

Elaborat, predstavljen na prethodnim stranama nam daje detaljan uvid u stanje bosanskohercegovačkog društva na kraju prve decenije habsburške okupacije. Iako je napisan sa prvobitnim ciljem da analizira i u konačnici unaprijedi stanje kredita u zemlji, rad predstavlja značajan izvor za proučavanje i drugih akutnih problema, koji su mučili bosanskohercegovačko društvo, u prvom redu agrarnog pitanja, zelenaštva, alkoholizma i

imigracije tzv. Kuferasa. Također, u radu se mogu pratiti i neke mjere, koje je zemaljska uprava provodila u cilju suzbijanja ovih štetnih pojava, poput donošenja zabrane o točenju špirita. Najznačajniji aspekt ovog rada je što autor uspješno povezuje sve ove probleme sa općim stanjem neimaštva, slabog obrađivanja zemlje i općenito nezadovoljstva ruralne populacije, čime daje širu dimenziju problemima poput agrarnog pitanja, koja se u historiografiji često posmatraju kao čisto ekonomsko pitanje naslijeđeno iz prethodne državne organizacije. Stefanowski u ovom radu stvara jednu širu perspektivu, koju bi svi istraživači bosanskohercegovačkog društva u ovom period trebali imati. Konkretni rezultat autorovih promišljanja jeste osnivanje Bosanskohercegovačkog hipotekarnog zavoda, koji je počeo sa radom 1889., a koji je predstavljao nadogradnju u odnosu dualizam Činovničke mirovinske zaklade i Privilegovanog odjeljenja Union banke. Opširnije zahvatanje domaćih finansijskih izvora, poput vakufskih fondova, menafi sanduka i fonda kazni i sudskih depozita je mjera, koja je u narednom periodu uspješno implementirana. To je također bila nadogradnja u odnosu na dotadašnji sistem, gdje su novčane ustanove raspolagale isključivo državnim monopolima, kao sredstvom za obezbjeđivanje poslovanja.

---

## **SUMMARY**

### **AN ESSAY ON ECONOMIC TRENDS IN NORTHERN BOSNIA IN THE FIRST DECADE OF HABSBURG RULE**

The essay, presented on the previous pages, gives us a detailed insight into the state of Bosnian society at the end of the first decade of the Habsburg occupation. Although it was written with the original aim of analyzing and ultimately improving the state of credit in the country, the work represents a significant source for the study of other acute problems that plagued the society of Bosnia and Herzegovina, primarily the agrarian issue, usury, alcoholism and immigration, the so-called *kuferaši*. Also, the paper can trace some of the measures implemented by the land administration in order to suppress these harmful phenomena, such as the adoption of a ban on the pouring of spirits. The most significant aspect of this work is that the author successfully connects all these problems with the general state of poverty, poor cultivation of the land and general dissatisfaction of the rural population, thus giving a wider dimension to problems such as the agrarian problem, which in historiography is often viewed as a purely economic issue inherited from the previous state organization. In this work, Stefanowski creates a broader perspective, which all researchers of Bosnian society in this period should have. The concrete result of the author's work is the establishment of the Bosnia-Herzegovina Mortgage Institute, which began operating in 1889, and which represented an upgrade in the system composed of the Official Pension Fund and the Privileged Department of Union Bank. A more comprehensive inclusion of domestic financial sources, such as waqf funds, menafi chests and the fund of fines and court deposits is a measure that has been successfully implemented in the following period. It was also an upgrade from the previous system, where financial institutions had only state monopolies as a means of securing capital.

---

